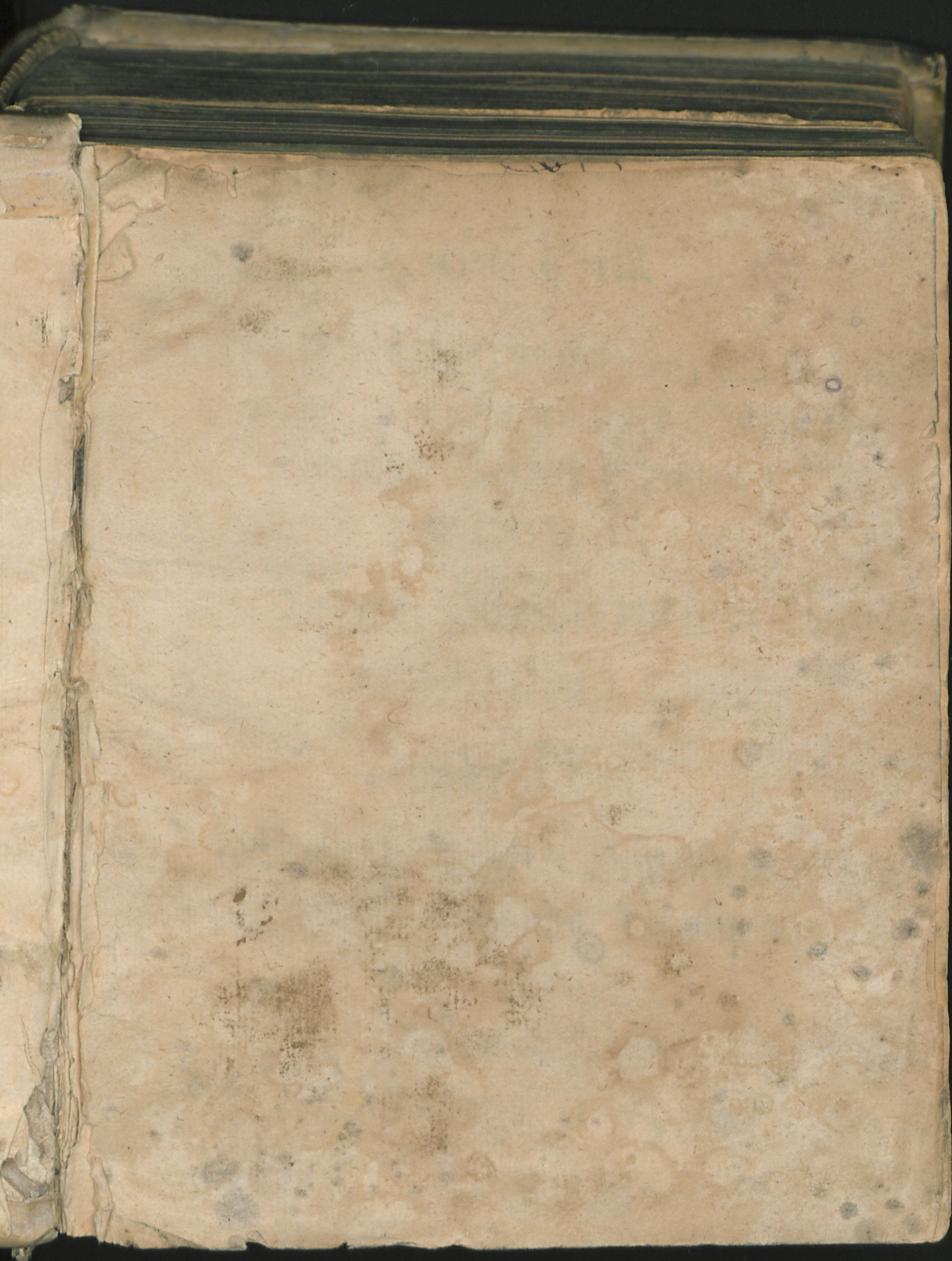
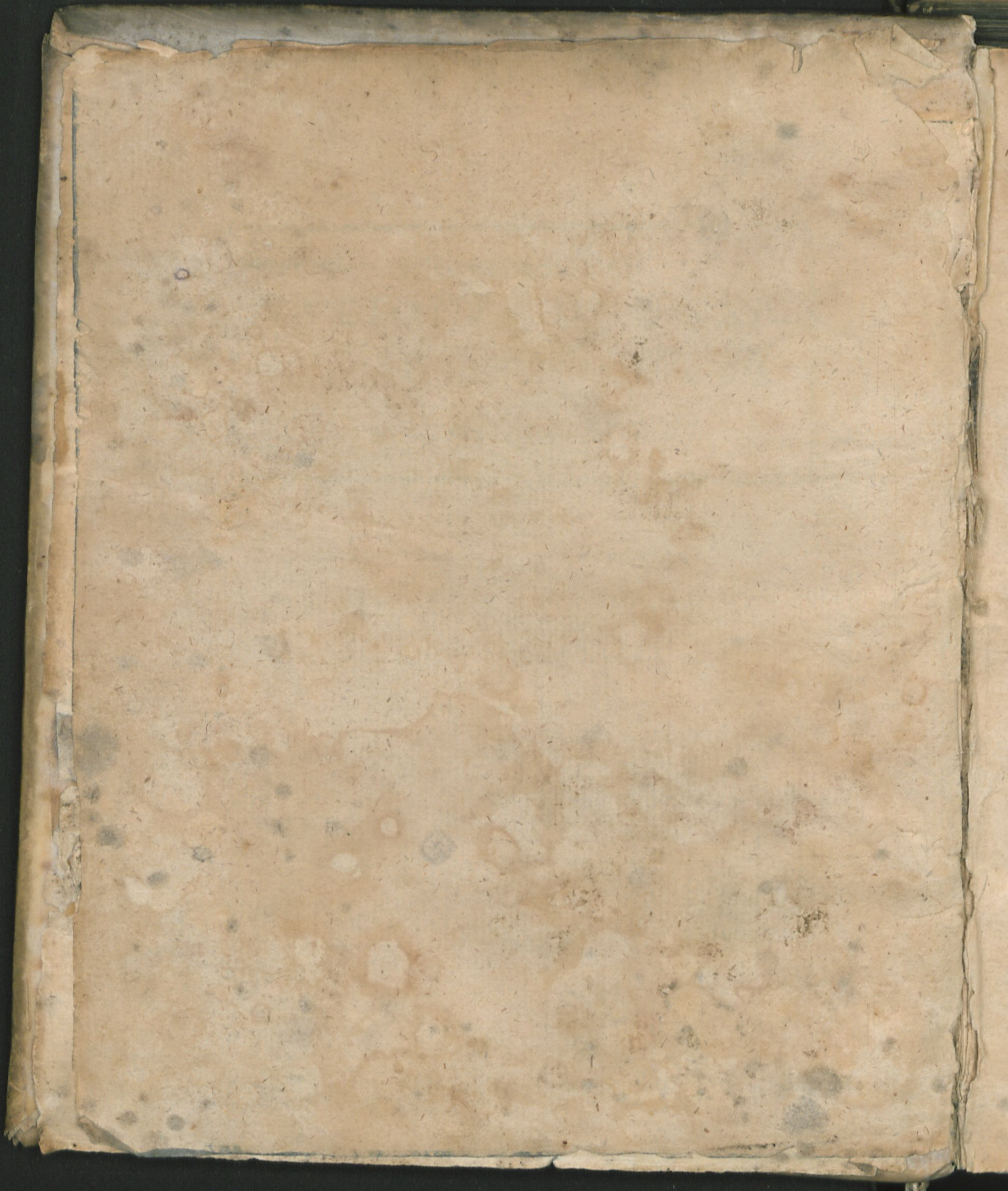


~~D. X. 4.~~ EX BIBLIOTH.
NATIONIS HUNGAR.
VITEBERG. VI-84.
SIGNAT. clvcccxiii.







Erster Theill

a)

Wie in Ehejachen vndt in den fällen so sich
derhalben zuetragen nach Göttlichen
billichen Rechten Christlich
zuhandeln sey

Johann Brentius mit einer Vorrede
D. Martin Luthers

Zweiter Theill

b,

Der Psalm Miserere Deützlich ausgelegt
durch M. Egidium Sabrum mitt
einer Vorrede

Martin Luthers

Wittenberg 1531.

Dritter Theill. c.

Vornehme Articul der Christlichen Kirch
en wie die bey den alten im brauch ge
wesen verdeutscht vndt vor
berwert

j 5 3 1.

Vierther Theill d.
Ein Wiederruff vom Segtewer
Martin Luther

j 5 3 0.

In augmentum Bibliothecae Tra
ctatus hoc Volumine continentes
Sane non continendos reliquos
P. Chevry 1755.

Vorrede Martini Luthers.



ALES was Gottes werck vnd wort ist / das mus von dem Teuffel vnd seiner welt angefochten vnd geschendet sein / es sey gros odder geringe / Also / das wo Gott nicht mit derselbigen gewalt / damit er alles geschaffen hat / erhielte beide sein wort vnd werck / so gienge es alles bald vnter vnd zu drümmern / Denn der Teuffel kan es nicht leiden / Also ist's auch gangen / vnd gehet noch jmerdar dem Göttlichen werck vnd geschepffe / das wir den Ehestand nennen. Wie vngern lesst er die menschen drein komen / wie wehret er mit hurerey vnd andern fleischlichen lastern / Aber noch viel vngerner lesst er die leute drinnen bleiben / Wie hat er hie zuschaffen mit allen seinen Engelen (als hette er sonst nichts zuthun auff erden) wie er man vnd weib vneins mache / von einander treibe / mit Ehebruch vnd mord zu reisse / odder wo sie nicht wollen odder können / von einander lauffen / macht er ein solch elend leben daraus / das es wol möchte eine helle heissen / Darin der man des weibs / vnd das weib des mannes Teuffel ist.

Über das / hat er durch den Papsst solche sache mit der Ehe noch viel erger gemacht / Erstlich verdampt / als einen stand / darin man

A ij Gotte

*hann präp
Zürcher 5. Fe
fo: 354 in...*

Gotte nicht könne dienen/darumb er den ehelosen geistlichen stand dafur / zum Gottes dienst angericht hat / das der Ehestand / Gottes werck vnd hochgesegnet geschepffe / hat müssen stincken / nichts sein / vnd gleich eine schande geachtet werden/gegen die grosse herrliche ehre der keuschen ehelosen geistlichen / Wiewol/Gott solche schande seines geschepffs weidlich gerochen/vnd die ehelosen redlich bezalet hat/verblend vnd dahin gestossen / das Sodoma vnd Gomorra eitel heiligthumb scheinet/gegen ihr unuerschampts/gewlichs/lesterlichs / hurnleben vnd buben leben / Vnd ihn ist recht geschehen / Weil sie wusten/das ein Gottes werck war/vnd doch nicht lobeten noch ehreten / sondern verdampften vnd lestereten / hat er sie billich dahin gegeben / inn verkereten synn / das ihn nichts gefallen kan/denn der aller schendlichste brauch vnd vnlust des fleischs/vnd ihren lohn an ihrem eigen leibe empfangen/wie sichs gebürt.

Zum andern /das er die Ehe mit solchen stricken seiner gesetzze / verwirret hat / das niemand weder hindersich noch fursich hat mügen komen/Er lesst sich Eheleute scheiden/vmb den Ehebruch / Aber lesst doch nicht zusich zu verendern / zwingt zur keuscheit einen man/dem sein weib on vrsach entlauffen ist / Bestetigt die heimlichen gelübde / verbent die
grade

grade/ vnd verkenfft sie widder. Vnd Sum-
ma. Es ist ihm inn dieser sachen/ nie kein ernst
gewest/ sondern spielt damit nach seinem ge-
fallen/ stellet gesetzze/ wie viel er wil/ die andern
damit zubesstricken/ Er aber richtet on gesetzz/
nach seinem gutdünckel/ Es ist aber alles des
Teuffels thand/ der dem Ehestande gern wolt
auch die erden/ lufft vnd wasser wehren/ Also
stehet die ehe im Papstumb/ auff einer seiten
gar verdampt/ vnd verboten/ als bey seinen
geistlosen. Auff der ander seiten zugelassen/ als
bey den weltlichen/ Aber doch also mit gesetzzen/
stricken/ gewissen vnd fahr verwirret/ das schier
auch so viel ist/ als ein verpoten ding/ odder ihe
zum wenigsten/ als ein ferlich schewsal.

Nu ist on das die ehe/ durch des Teuffels
geschafft sonst gnugsam verwirret/ vnd sich
feltzame wunderlich felle drinne begeben/ das
nicht not were/ aller erst/ mit ferlichen gesetzzen
vnd irrigen vrteilen dazu helffen/ Sondern
das were wol von nöten/ das man inn solchem
grossen weitlenfftigen handel/ gewisse vnd
sichere gesetzze hette/ dadurch man nicht noch
mehr vnnötige ferlickeit vnd irrungen stiftet/
Sondern/ die sich von ihn selber allzu viel begeben/
künde auffss scheunnigst vnd kurtzest ent-
richten/ Denn das ist vnmüglich/ das man
auff alle felle solt gesetzze stellen/ So sich teglich
newe felle zutragen/ Aber das künd man ia ver-
A iij komen

Komen / das man kein gesetzte stellet noch duldet / das die gewissen / on vrsache verwirret / odder on vrsach / inn ferlickeit der vnkeuscheit stiesse / wie des Papssts gesetzte viel thun .

Dem nach gefallen mir hierin die weltlichen rechte viel besser / als die richtiger hindurch gehen / vnd nicht so viel strick vnd vrsachen geben / zu manchen irrigen fellen vnd kummernis . Vnd wer ein Ehelich gemalh nimpt odder hat / nach solchen rechten / dem kan ein Pfarherr mit frölichem hertzen sagen vnd vrteilen / das ers mit gutem gewissen / mit Gott vnd ehren habe . Denn das Euangelion leret vns die weltliche rechte ehren vnd halten / an welchem ort wir sind / odder wo wir hin Komen / wie Paulus Rom. xij. klerlich sagt / Die Oberkeit / so allenthalben ist / ist von Gott geordnet / Vnd ein iglicher sol seiner Oberkeit vnterthan sein / Doch das alles vnd viel mehr / wirstu inn diesem feinen büchlin finden / welchs mit grossen vleis ist aus den Rechten zusammenbracht .

Aber da sihe zu / das du solcher erkentnis auch danckbar seiest / vnd nicht die fleischliche freiheit zum schandeckel suchest / Denn es sind itzt viel so vndanckbar worden / vnd suchen ihren mutwillen vnter der freiheit / vnd erkentnis der warheit / das sie nicht allein werd sind / vnter des Papssts gesetzte zu sein vnd sich zumarten /

tern / sondern vnter des leidigen Teuffels gese-
tzen solten sie leben. Solchen gilt auch das Euan-
gelion nicht / solchen schreibt man auch nicht /
solchen erlenbt man auch keine freiheit des
Euangelij / Nemen sie sie aber selbs / vnd brau-
chen sie zu ihrem mutwillen / das wird ihn der
Teuffel auch gesegnen gewislich / Dennes ste-
het geschrieben / Gott wird den nicht vngestrafte
lassen / der seinen namen missebraucht.

Aber ein fromes / danckbars hertze / das
da Gottes gaben erkennet / kan sich freuen wenn
es weis / das sein Ehelich gemahl vnd Ehestand
sey eine Göttliche gabe vnd geschencke / durch
die Keiserlichen rechte / ihm zugefugt vnd gege-
ben zu eigen / des er brauchen vnd geniessen kan /
inn Gottes gnaden vnd wolgefallen / Welchs
kein vndanckbar vnd fleischlich hertz nimermehr
thun kan / sondern ist des Teuffels saw / die inn
solchen Göttlichen wercken vnd gaben sich sö-
len vnd weiden / als inn einem schlam vnd Kot /
Gott aber der vns erleucht hat / durch sein heiligs
wort / wolt vns auch stercken / vnd an
dem selbigen behalten / das wir von
hertzen jmerdar loben vnd dan-
cken mügen / für seine vnaus-
sprechliche gaben vnd
güter / Amen.

**Die frag / dauon ynn diesem
Büchlin / von den Ehesachen /
gehandelt wird .**

Die Erste frag .

Ob der Ehelich Contract / so sich zwischen Jungen gesellen vnd Töchtern / on wissen vnd willen der Eltern / begibt / für Eresfrig zuhalten sey .

Die Ander .

Welche person zusamen / on verhindernis der blutfreundschafft / vnd schwagerschafft / odder anderer vrsach / zu der Ehe greiffen mögen .

Die Dritte .

Ob der thentig / so ein Junckfraw schwecht / die geschwechte zu einem Eheweib zu nemen / gezwungen werden sol .

Die Vierde .

Ob ein man bey den Christen / wie bey den Jüden / zwey odder mehr Eheweiber nemen vnd haben möge .

Die Fünffte .

Ob im Christlichen wesen vnd glauben / ein Ehescheidung / wie bey den Jüden im alten Testament / geschehen möge .

Die Sechste .

Ob von wegen des Meids / zorns / mit giffvergebung / oder anderer vrsach / außserhalb des Ehebruchs / ein scheidung / bey den Christen / zugelassen werden möge .

Die Siebende .

Ob der Aussatz die Ehe scheidet .

Die Achte .

Ob die natürlich vntüchtigkeit / ein Ehe scheidet .

Die Neunde .

Ob von wegen einer langwirigen ausbleibung / eines Ehegemals / das ander sich widderumb verheiraten möge .

Von Ehesachen.



Nach dem der Ehe stand von vnserm Herrn Gott selbst verordenet / vnd hernach durch Ihesum Christum bestetiget / So gebürt es sich inn den Ehesachen / die sich teglich zutragen / inn der forcht Gottes vnd gehorsam seins worts / nach Göttlicher ordnung zu handeln. Vnd dieweil die felle des Ehestandes manigfeltig sind vnd sich vnterschiedlich begeben / wil es sich am aller füglichsten schicken / von den selben ordentlich vnd vnterschiedlich zu schreiben / Vnd darauff / was weltlichem Magistrat / als einer von Gott verordneten Oberkeit / vnd einem Christenlichen Pfarherrn / als einem verordneten kirchen diener zu handeln gebüre / ein bericht zuthun.

Anfenglich tregt sich eine frag zu.

Ob der Eheliche contract / so sich zwischen jungen gesellen vñ töchtern / on wissen vnd willen der Eltern begibt / fur krefftig zu halten sey.

¶

Vnd

Vnd ist nicht wenigens / Wenn hierin will
betracht werden / die alte hergebrachte gewon-
heit / auch das blos verheissen vnd geloben /
zwischen beiden partheien geschehen / möcht
villeicht solch Ehelich verbündnis / als krefftig
vnd vnaufflöslich angesehen werden. Es weis
aber meniglich / das langwirige gewonheit / zur
bewerung der warheit / gerings ansehens ist. So
mus auch ein igliche Ehepflicht nicht on ihr
selbs blossen anhang vnd zusatz / sondern ob die
selb pflicht billich rechtlich vnd Göttlich gesche-
henssey / vleissig bedacht werden. Denn als vnser
D R X X Christus Matth. xix. von dem Ehe-
lichen stand predigt / sagt er vnter andern wor-
ten also / Was Gott zusammen gefügt hat / das
sol der mensch nicht scheiden. Aus welchen wor-
ten offentlich zuuerstehen wird gegeben / das in
Ehelicher zusammen fügung / nicht allein die blos-
se verpflichtung / sondern auch ob die verpflicht-
ung durch Gott / vnd Göttlich geschehen sey /
angesehen werden sol. Es stehet ihe nicht
schlecht vnd blos also (was zusammen gefügt
wird) sondern also (Was Gott / ja was Gott zu-
samen gefügt hat) Nu kan man hierin vnd inn
diesem spruch / die allmechtige / heimliche / ver-
borgene wirkung Gottes (on welche auch keins
menschen herlein von seinem haubt felt) inn kei-
nen weg zur auslegung einfüren. Denn diese wir-
kung ist von keinem menschen zuerforschen vnd
zuergründen / das der heilige Paulus recht vnd
wol danon schreibt / sprechend / Wie gar vnbes-
greifflich

greifflich sind seine gericht/vnd vnerforschlich
sind seine weg/Wer hat des Herrn sinn erken-
net/ odder wer ist sein radtgeber gewesen? Das
rumb nach dieser Göttlichen verborgenheit/ ist
keinem menschen möglich/ inn den Ehelichen
pflichten zu vrteilen odder sie zuentcheiden /
Denn also dauon zu reden /möcht ein igliche
that inn der gantzen welt/ für Göttlich angezo-
gen werden/ dieweil on Gottes wirkung / ver-
willigung/ odder (wie man es nennen wil) ver-
hengnis / widder guts noch böß geschicht.
Vnd nach dieser weis bedarff auch kein mensch
die jenigen so vnehlich inn hurerey beyeinander
wonen / von einander scheiden / dieweil sie beide
on wirkung Gottes nicht athmen können / wil
schweigen teglich beywonung zuthun. Aber so
der D L X X vnser Gott sein günstigen willen
vnd wirkung durch die heiligen schrift vnd
Göttlich gebot / selbs geoffenbaret vnd zuerste-
hen geben hat. Vnd wie Gott offenbarlich von
ihm schreiben vnd predigen leßet (nach wel-
chem denn die menschen ihr vrteil richten sollen)
So acht man dieses für Göttlich / das Göttli-
chen gebotten vnd ordenungen gemes ist / Auch
acht man dieses von Gott gewirckt / das nach
Göttlichem offenbarlichem wort geschicht vnd
ausgericht wird. Derwidderumb nennet man
vngöttlich / das Gottes satzungen vnd ordenun-
gen zu widder erfunden wird / auch was wid-
der Gottes wort vnd gebot geschicht / wird
gantzlich dafür gehalten / als von Gott nicht
B ij geschehen.

geschehen. Dierauff wird diese Eheliche pflicht
für Göttlich gehalten / vnd als von Gott zusa-
men gefügt / geurteilt / so mit Göttlichen billi-
chen mitteln / on zerrüttelung Göttlichs gesetzts
forgenomen wird. Diese aber acht man vngött-
lich / so mit vngöttlichen mitteln vnd vbertret-
tung Göttlicher satzungen geschicht.

4. *Präp.* Tu hat der D L X X vnser Gott / den Jün-
gern ein solch gebot / wie es Exodi. x x . geschrie-
ben / auffgericht vnd vestiglich zu halten befo-
hen / Du solt vater vnd mutter ehren / odder ge-
horsam sein / Vnd wird dieser gehorsam nicht
allein inn der heiligen geschriff / sondern auch
inn Keiserlichen rechten (Welche / so sie Gottes
wort nicht zuwidder sein / als Göttlich ordnung
gehalten sollen werden) vnter andern stücken
auch auff das Ehelich verflichten gedeut. Im
20. *u. 7.* fünfften buch Mose Cap. vii. stehet also geschrie-
ben. Ewer töchter solt ihr der Canoniter söne
nicht geben / vnd ihre töchter solt ihr nicht ew-
ern sönen nemen. Dieses gesetz wird freilich den
Eltern vergebens gebotten sein / wenn den kind-
ern für sich selbs / on willen der Eltern / sich
7. *d. 20.* zumerheiraten / zugelassen were / Vnd hernach
im Buch der Richter Cap. xxi. Das volck Israel
schwur / Es solt keiner aus ihnen den sönen des
geschlechts Ben Jamin sein tochter zu ein weib
geben / Darnach aber gerewet sie der Eid / denn
sie besorgten das geschlecht Ben Jamin würde
abgehen. So nu dazumal die kinder hetten
dürffen

Dürffen sich on wissen vnd willen der Eltern ver-
heiraten / were ihr traurigkeit vnd rewe verge-
bens gewesen / dieweil doch die tochter / sich ih-
res willens frey hetten on wissen ihrer Eltern
vermehelen mögen.

Auff dieses volgt das weltlich recht / bes-
schrieben Instit. de Nup. also lautend. Diese
Ehe achten wir billich / so zwischen den Römi-
schen Burgern / nach gebotten der gesetz / zusam-
men gefügt werden / Nemlich die Knaben als sie
mündig werden / die weiber aber als sie manbar
sein / sie sein eigen hantsherrn odder hantkin
der / Doch so sie hantkinder sein / sollen sie ha-
ben die verwilligung der Eltern / inn der gewalt
sie sind / Denn das dis sol geschehen / erheischt
die natürlich vernunft vnd bürgerliche erberkeit.
Also stehet / das der geheiss der Eltern sol vor-
gehen. Daher ist ein frag entstanden / Ob eins
vnfinnigen tochter sich vermeheln / odder eins
vnfinnigen son sich verheiraten möge. Vnd als
man zweiuelt an dem son / so ist der bescheid ge-
ben worden / das gleich wie die tochter / also
auch der son eins vnfinnigen / möge sich selbs
nach der form vnser satzung / on willen des va-
ters verheiraten. Diezu stimmen auch Tit. de ritu
Nup. l. Si nepos / Wenn des sons son ein weib
wil nemen / vnd der Anherr vnfinnig ist / so ist
der gewalt des vaters gantzlich von nöten / Wen
aber der vater vnfinnig ist / vnd der Anherr ver-
nünftig / so ist der wil des Anherrn gnugsam.
Dieweil nu das Keiserlich recht / so fein mit Got
B iij tes gebot

frs polinicum

tes gebot von gehorsam der Kinder gegen den
Eltern lautend / vber ein stimmet / vnd als Paulus
schreibet / Die weltlich gewalt ist ein ordnung
Gottes / so mus auch freilich diese satzung
ein ordnung Gottes sein / vnd demnach jeder
man zur vnderthenigen gehorsam verpflichtet.

Wiewol die Bepstlichen recht / auff die
Göttlichen satzung ihre einred führen vnd sagen /
Es sey wol billich / aber nicht nötig / das die Kin-
der zu vor den willen der Eltern ersuchen / Wenn
es aber also gilt den Keiserlichen rechten ein na-
sen zu machen / so wollen wir mit dieser aus-
flucht / inn allen Keiserlichen rechten vnseres ge-
fallens leben / vnd wenn die weltlichen recht et-
was gebieten / wollen wir sprechen / Ja es ist
wol billich das man es halt / aber nicht nötig /
Vnd so das gesetz hernach sagt / der vater sol sein
tochter nicht zur Ehe nemen / möchten wir ant-
worten / ja es sey billich aber nicht von nöten /
was würde hindennach für ein setz am spiel aus
den Keiserlichen rechten? Das nu die glos hie
vnbequem sey / gibt wol der anfang dieses ge-
setz Institn. de Nup. zuuerstehen / denn also
steht es geschrieben / Die bürger haben billiche
odder rechte Ehe / so sie sich verheiraten nach
den geboten des gesetz / So volgt hieraus das
die Keiserlichen recht / diese Ehe für vnbillich
vnd vnrecht halten / so widder die gebot der ge-
setz geschehen / vnter welchen auch ein satzung
ist / das die Kinder on willen ihrer Eltern / sich
nicht

nicht verheiraten sollen / Vnd hernach wird ge-
schrieben / Institu. de Nup. para. Si aduersus /
Wenn irgents zwey / sich widder diese vorerzelte
stück verheiraten / so sol dasselb weder Ehemann
nach Ehefraw / noch hochzeit / noch morgen-
gab geacht werden / Aus welchem offenbar
wird / das die Keiserlichen recht nicht allein fur
billich rathen / sondern auch gebieten / das die
kinder sich on willen der Elltern nicht verheiras-
ten sollen.

R Hierans so zwo junge person / heimlich
on wissen vnd willen der Elltern / inn vngehor-
sam / inn vnuerstandener jugend / inn einer trun-
ckenen weis / durch eigen mutwillen / durch bes-
trug / durch kupplerey / durch hinderlistig-
schmeichel wort / odder andere vnbilliche mit-
tel / sich zusamen Ehelich verbunden / wer wolt
nicht sagen / das solch verbündnus mehr von
dem Satan / denn von vnserm D E X X I Gott
geschehen were. Die weil doch sie wedder Gött-
lichem noch weltlichem gesetz gemes sein / Da-
rumb / was durch vnuerstandene jugent / leicht-
fertigkeit / trunckenheit / oder durch vnbillige kup-
plerey / der Teuffel vnordenlich vn̄ vbel zusamen
gefügt hat / das mögen die menschen wol vn̄ ör-
denlich voneinander scheiden / Vnd ist wol war /
Was vnser D E X X I Gott zusamen verfügt / das
sol kein mensch auff lösen / Dargegen aber / was
durch anregung des Satans / die bösen leicht-
fertigen vnuerstendigen menschen zusamen füs-
gen / das mögen die verstendigen wol vnd or-
denlich

denlich nach seiner gebür von einander zertrennen.

Denn so ihe allein das blos verbündnis zweier personen/on andere angeheffte Göttlich odder vngöttlich vmbstend/im Ehehandel angesehen vnd nach der selben blossen pflicht geurteilt werden sol/so wird man nimermehr inn keinem fall ein Ehelich gelübd aufflösen mögen. Wir wollen setzen/das zwo person gegen einander die Ehe versprochen haben/sind des beide gestendig/vnd erfind sich doch das die eine der natur halben zur Ehe vntüchtig ist / Wie sol man ihm thun? Macht allein das blosser geben ein Ehe/vnangesehen die vmbstende/so müssen die zwo bey einander bleiben/vnd mögen nicht gescheiden werden/das ihnen doch inn allen rechten vergönnet ist. Item/die Jureconsulti erzelen on geuerde vierzehen fell/vnder welchen etlich der gestalt angezogen werden/das/ob schon ein verbündnis der Ehe geschehen ist/ein scheidung erkent wird/So denn die blosser gelübde allein ein Ehe machen sollen/vnangesehen die vmbstend/Was were es von nöten gewesen/so viel fell der scheidung zuerzelen? Inn des Papssts recht erfind sich/das der jenige so seines geuattern tochter zu der Ehe genommen hat/vnangesehen die gethonen gelübde/gescheiden wird/Vnd mehr/ein Witfraw so sich mit einem andern man/dem abgestorbenen/im vierden gelied zugehörig/verheirat hat/wird von dem selben ledig vnd gescheiden erkent. Weiter/so

In Decreta. 21. iij.
de cogna.
Spūali. c.
Tua nos
duxit.

ter / so vergünnen die geistlichen recht / das die
ein person (ehe das beischlafen geschicht) on
willen vnd erlaubnis der andern / inn ein Kloster
gehen / vnd also das Ehelich verbündnis auff
lösen mög / So denn inn Bepflichen rechten /
die Ehelich pflicht so offft / vnd nemlich / wenn
eine person der rewt auff ankömpt / vnd inn ein
Kloster gehet / auffgelöset wird / viel mehr mag
solch verbündnis gelöset werden / so nach dem
verspruch (ehe das beischlafen geschicht) die
eine person ein vnwillen vberkömpt / vnd gehet
aus dem vngheorsam der Eltern (inn welchem
sie sich vorhin heimlich verheirat hat) widde-
rumb inn den gehorsam / Dieweil doch von
Gott gebotten ist / man sol den Eltern gehorsam
sein / vnd ist nicht gebotten inn ein Kloster zuge-
hen / es were ihe vnbillich das der menschen gut
beduncken von dem Kloster leben / mehr solt gel-
ten denn Göttlich gebot von gehorsam der Ell-
tern. Zu dem / wenn allwegen das blosser verheis-
sen / allein solt angesehen werden / so würde das
Göttlich gesetzte geirret habē / Im vierden buch
N^o. 30. Mose Capi. xxx. An welchem ort also geschrie-
ben stehet / Wenn ein weibsbild dem Herrn ein
gelübde thut vnd sich verbindet / Weil sie inn
ihres vaters haus vnd im magthumb ist / vnd
ihr gelübde vnd verbündnis das sie thut vber
ihr seel / kömpt für ihren vater / vnd er schweigt
dazu / so gilt all ihr gelübde vñ verbündnis / Wo
aber ihr vater des tages wenn ers höret / weret /
so gilt kein gelübde noch verbündnis / das sie
E sich

De cons
sang. et af
fint. c.
Ex ruis
lucris.

De cons
uersi. cons
iuga. c.
Verum
post cons
sensum.

sich vber ihr seel verbunden hat/vnd der Herr
wird ihr gnedig sein/dieweil der vater ihr ge-
wehret hat/Ja spricht man/Dis gesetz lautet
nicht auff die Ehelichen gelübde/sondern auff
die gelübde so Gott geschehen/irgends ein opf-
fer zu volbringen/odder ein fastag zuhalten. Ant-
wort. Es ist war/es lautet nicht auff das Ehe-
lich verbündnis/so ist es auch nicht der mei-
nung hie angezogen/das es sol bewerren/als ob
ein Ehelich gelübde auffzulösen sey/sondern an-
zuzeigen/das man die gelübde/sie sind Ehelich
odder andere/nicht blos on die vmbstend vrtei-
len sol/Denn so das Göttlich gesetz selbs der
tochter verbündnis/so sie dem D E X X I
vnserm Gott gethan hat/durch den veterlichen
gewalt auffhebt/solt denn gleich vnangesehen
aller vmbstend ein Eheliche verbündnis dem
menschen geschehen/gelten?

Vnd zu mehrer versicherung/das die Ehes-
lich verbündnis nicht blos/sondern mit ihren
vmbstenden zubedencken/vnd darnach zurich-
ten ist/Solist man .i. Esdre. x. Das die Jüden
sich müsten von allen frembden Babilonischen
odder Heidnischen weibern scheiden/wiewol
etliche schon kinder miteinander gezeuget hetten.
Dieweil aber diese Ehe vngöttlich vnd im gesetz
verbotten war/da wird nicht angesehen das
blosse verheissen/sondern viel mehr der anhang
vnd vmbstende/Warumb wolten denn die
Christen der vmbstende nicht gedenccken/vnd
nach den selben vrteilen? Ist doch kein weltli-
cher

eher Eid so steiff / man kan ihn zu zeiten aus nö^{ti}
tigen vrsachen ledig zelen / solt denn ein schlecht^e
verheiss eins jungen vnuerstendigen / so viel^e
Krafft haben / das es müst vnuerdeckt on alle vr^s
sach bleiben.

Aber wider diese meinung / sperren sich die
Bepstlichen recht / vnd bestetigen der jungen Ehe^e
lich verbündnis / ob das schon on wissen vnd willen
der Eltern geschehen ist / geben ein vrsach fur / das^e
die Ehe sey ein erbarer handel / Vnd welcher ein an^e
dern sein tochter ab erwerbe / der hab nach ehren^e
vnd nicht nach vnehren gestellet. Aber so man diese^e
vrsach bey dem liecht wil besehen / solt sie mehr den^e
jungen ihr heimlich pflicht verbieten / denn zulass^e
sen / Denn so viel die Ehe ein erbarer handel ist / so
viel erbarlicher sol sie angefangen werden / vnd ihe
mehr einer nach ehren stellet / ihe ehrlicher vn gebür
licher mittel fur genommen werden sollen / Wer wolt
aber dis stück fur erbar achten mögen / so ein person
weis der andern Eltern / weis den schuldigen gebor
sam / weis das das kind von den seinen mit grosser
arbeit ist cufferzogen / gehet doch / dis alles vnange
sehen hin / lesst ordentlich mittel faren / vnd richt ein
heimliche praticken / Kupplerey vnd andere stück
an / damit den Eltern on ihren willen / das kind ent
zogen werde / Vnd wenn ihe der jungen heimlich
Ehelich verbündnis solt bestetigt werden / von we
gen der vrsach / das die Ehe ein erbarer handel ist /
So müst auch das stelen vnd rauben gebillicht wer
den / Es ist ihe ein erbarer handel / zeitlich gut besitz^e
en / vnd wer nach gut stellet / der stellet nach einem

C ij ehrlichen

ehrliehen ding / Aber es ist nicht gnugsam / zeitlich
gut besitzen odder vberkomen / man mus auch acht
haben / das es mit guten / ehrliehen vnd göttlichen
mitteln vberkomen sey / Es ist ihe vngöttlich / zum
rechten mit vnrechten mitteln dringen / So ist auch
nichts vbels zu handeln / das etwas guts daraus
erfolge.

Es wird ein andere vrsach furgewendet / das die
tochter on willen ihrs vaters sich verheiraten möge /
denn sie stehe nicht inn der gewalt ihres vaters /
wie ein leibeigene dienst magd / sondern wie ein frey
kind / darumb möge sie sich frey verheiraten / Wenn
nu dis stück ein gnugsame vrsach sein sol / das sich
die tochter / als ein freie / möge on willen des vaters
vermehrten / vnd inn vngheorsam widder das gebot
Gottes fallen / so mag sie auch frey inn das buben
leben lauffen / Warumb? Ey / die Bepstlichen recht
sagen / die tochter sey nicht leibeigen wie ein dienst-
magd / sondern sey ein frey kind. Aber der sach recht
nach zu gedenccken / so ist die tochter nicht frey / vn-
gehorsamlich vnd vnrecht zuhandeln / sondern die
freiheit ist ihr gegeben recht zuthun vnd gehorsam
zu sein / Welches gehorsam so lang (ausgenommen
gegen den vnsinnigen vnd vnchristlichen veteren)
werig ist / bis die recht vnd göttlich heirat geschicht /
denn dazumal fehet an das ander gebot / Der
mensch wird verlassen vater vnd mutter vnd wird
seinem weib anhangen / Es were denn sach / das
der son ihe vngheorsam sein wolte / so mus ihn der
vater faren lassen / Denn auch Isaac vnd sein weib
Rebeca / liessen den vngheorsamen son Esau / nach
seinem

seinem willen sich verheiraten / aber dem gehorsamen Jacob erweleten sie selbs ein weib / Vnd wenn ihre von wegen der freiheit / die Kinder bey den Christen / sich selbs verheiraten dürfften / Warumb solt dieser gewalt / nicht auch den Jüden Kindern vergünnet worden sein / dieweil doch sie eben als wol als der Christen Kinder / nicht leibeigen dienstmagde ihrer veter waren.

Jacob.
u. Esau.

Es wird weiter von den Bepstlichen die dritte vrsach furgewendet / sprechend / Gleich wie ein kind möge on den willen seiner Eltern inn ein Kloster gehen / also mag es sich auch on den willen seiner Eltern verheiraten / Wierauff gehört ein solche antwort / das wol die Kinder from sollen sein / wenn schon die Eltern vnfrom sind / sollen auch ihnen in einem gottlosen leben nicht nachfolgen / Aber wenn die Eltern Christen sind / vnd dem kind nichts vnbillichs zumuten / so mag wol ein vngehorsams gottlos kind sie verlassen vnd inn ein Kloster widder iren willen ziehen / Aber ein gehorsams Gottselichs kind wird es nimer thun / Nemlich so aus gnaden Gottes itzt meniglich verstehet / wie das Bepstlich Klosterleben / ein eigener erdachter gleisnerischer / vnd vnserm D E X X I I I Gott misfelliger stand sey / Darumb bleibt noch fur vnd fur vnerrückt vnd bestendig / das der jungen Ehelich heimlich verbündnus / on willen der Eltern vnordenlich / vngehorsamlich vnd vngöttlich geschehen / nach ansehen der vmbstende / ordenlich vnd Göttlich zertrent / vnd ledig erkennet werden mag / Diemit aber wird den Eltern nicht raum vnd stat gegeben / mit ihren

C iij Kindern

Et. de ri
tu nup.
L. Qui
liberos.

Et. de ri
tu nup.
L. Si ita
pater.

Kindern nach starrig im Kopff zuhandeln / Denn dis
alles ist auch inn weltlichen rechten (welche / nach
dem sie inn diesem fall / nicht widder das öffentlich
Gottes wort sein / als Gottes ordnung angenommen
vnd gehalten werden sollen) gnugsam versehen.
Das Keiserlich recht sagt also. Welche ihren Kin-
dern / die inn ihrem gewalt sein / sich zuverheiraten
vnbillich verbieten / odder wollen ihnen kein heirat-
gelt geben / die selben sollen nach satzung der zweis-
er Keiser / Seneri vnd Antonini / durch die Ampt-
leut vnd Landvögt / ihre Kinder zuverheiraten / vnd
ihnen ein heiratgelt zu geben gezwungen werden /
Man helt auch / das der ihenige seinem Kind zuver-
heiraten verbent / der nicht gelegenheit sucht / Vnd
an ein andern ort / Wenn der vater also abwesend
ist / das man nicht weis wo er ist / odder ob er noch
lebe / so zweinelt man billich / was man thun sol /
Vnd so drey jar sind verschienen / nach dem man
gentzlich nicht weis wo der vater sey / odder ob er
noch im leben sey / So sol den Kindern beiderley
geschlecht nicht verboten werden / sich zuverheira-
ten / Aus welchen satzungen kundbar wird / wo
die Eltern die Kinder wolten versehenen / ihren eig-
nen nutz allein suchen / des kinds schwachheit nicht
bedencken / sich vnueterlich gegen ihnen halten / vn-
sinnig / odder nicht gegenwertig weren / das den
Kindern fur sich selbs sich zuverheiraten / nicht ver-
boten were.

Auch würde derhalben keinem vater gebüren /
sein Kind dahin zu zwingen / sich zuverheiraten / da
inn keinerley weg / widder lust / wille / noch eheliche
begird

begird were / Denn inn solchem hielt sich ein vater nicht als ein vater / sondern als ein Tyrann / vnd ist ihm solche Tyranny / von einer Oberkeit billich zu weren / Denn nach dem zu einer iglichen Ehe / auff beiden seiten / verwilligung gehört / sol niemands gewaltiglich dazu gedungen werden .

So aber der handel also gestalt ist / das die Eltern fleissiglich ihre Kinder auffgezogen / vnd fur sich selbst zugelegener zeit / sie zuverheiraten willig sind / vnd begibt sich doch hie zwischen / das ein junges sich zum andern / jrgends aus vnuerstand / aus trunkenheit / durch kupplerey odder schmeichel wort be redt / odder mit hinderlistigem betrug / oder andern finantzen hinderkomen / Ehelich on wissen vnd willen der Eltern verspricht / Darnach aber ehe das beischlafen vnd bestettigung vor der kirchen geschicht / das kind aus dem vnghehorsam / inn den gehorsam der Eltern widderumb tritt / vnd sich nicht seins eigen willens odder verpflichtens / sondern seiner Eltern willens zu sein begibt / so mag nach Götlicher satzung / nach Keiserlichen rechten / nach erfordderung natürlicher vernunft vnd bürgerlicher erberkeit die vorgehend heimlich Ehelich verpflichtet fur ledig vnd vnkräftig erkent werden .

Bis hieher ist angezeit / das die Kinder kein gewalt haben / sich selbst / on willen der Eltern zuverheiraten / Vnd ob es schon geschehe / das solch verbündnis / nach ansehung der vmbstende krafftlos sey .

Itzt volgt hernach .

**Was einer weltlichen Oberkeit /
auch ein Christlichen Pfarhern / hierin
zuhandeln gebürt.**

Nach dem widder son noch vater / sein selbs
richter / inn seiner eigen sach sein sollen / so erfodert
die notturfft / das ein ordenlicher Magistrat in sei-
ner Oberkeit / etlich redlich / vernünfftig vñ geschick-
te mienner verordene / in zufallenden Ehesachē rich-
ter zu sein / Welche als denn / nicht die blosser pflicht
der jungen / wie vnter dem Papstumb gewonheit /
sondern viel mehr die vmbstende der pflicht / ob die
selb Göttlich odder vngöttlich / gutwilliglich odder
mutwilliglich geschehen were / bedencken / vñ nach
den selben vrteilen sollen / Vñ damit solche Göttliche
ordnung / ihren furgang deste statlicher haben mö-
ge / so were es fast nütz / das ein Oberkeit / inn ihrer
gantzen herrschafft / ein gemein Decret ausgehen
lies / ongererde auff diese odder dergleichen mei-
nung / Nach dem durch vngheorsam der Kinder der
allmechtige Gott seer erzürnet / vñ ihre Eltern (nach
dem sie sie mit manigfeltigen sorgen / engsten vnd
kosten auffgezogen) hoch beleidigt / auch Göttliche
vnd weltliche satzungen vbertretten werden / So ge-
beut ein Oberkeit / das hinfurder kein jungs / so noch
vnter der gewalt seiner Eltern ist / sich zu dem an-
dern Ehelich / on wissen / willen vnd zulassen der
Eltern / verheiraten sol / So aber solchs geschehe /
sollen sie nicht selbs voneinander zertrent werden /
sondern vor den veordneten von der Oberkeit / er-
scheinen / vnd von den selben / nach gelegenheit des
handels / eins bescheids gewertig sein .

Einem Pfarherr aber gebürt / inn seiner Pres-
dig / beide Kinder vnd Eltern zu Christlichem leben
zu vnterrichten / Die Kinder / das sie schuldigen ge-
horsam ihren Eltern leisten / vnd on ihren willen /
sich

sich nicht verheiraten / Die Eltern / das sie ihre Kin^u
der mit vleys / inn der forcht Gottes auffziehen / vnd^u
(wie Paulus sagt) sie nicht zu zorn reitzen / durch^u
Tyrannische bolderey / auch sie nicht versennē / son^u
dern zur gebürlichen zeit / ihnen mit ihrem willen /^u
inn Ehelichen stand helffen.

Vnd obs sich begeb / das ein jungs das ander /
on wissen vnd willen der Eltern zu der Ehe neme /
sol der Pfarherr die selben Ehe nicht bestetigen od^s
der einsegnen / sondern sich sampt des jungen freunds^u
schafft vben / ob der wil der Eltern erlangt möcht^u
werden / vnd wo das ihe nicht sein wölt / sollen als^u
denn die partheien / fur die verordneten der Ober^u
keit / von dem Pfarherr gewissen werden / daselbst^u
ihres handels ein bericht zuerholen.

Wie aber / so des jungen Eltern durch den tod
abgangen / vnd das jung von einer Oberkeit / den
Vögten oder Pflegern befohlen ist / mus es als wol
der Pfleger willen zu der Ehelichen verpflichtet ha^z
ben / als von den Eltern / so sie noch lebten? Ant^z
wort. Man hat hierin kein ausgedrückt offent^z
lich wort Gottes / Denn ob wol vnter dem gebot
(Du solt vater vnd mutter gehorsam sein) die pfler^z
ger verstanden möchten werden / vnd das kind sonst
schuldig ist / gebürliche ehre seinen vormüenden zu
beweisen / So erstreckt sich doch der gehorsam vnd
ehre den Pflegern / von dem kind schuldig / nicht so
ferne / das darumb das jung / ihren willen / inn Ehe
lichen pflichten haben mus. Verstehet man doch
auch vnter diesem gebot (Du solt vater vnd mütter
ehren) die leermeister vnd Oberkeit / vnd weis me^z
niglich / das ihr wil vnd erlaubnus zur Ehe vnnötig
D ist.

Et. de rto
tu nup.
L. Sciens
dum est.

ist. Darumb ob wol in dem gesetz Gottes vnter den
Eltern/die Oberkeit/die Pfleger / vnd die leermei-
ster verstanden werden / So gehet doch der gehor-
sam auff ein iglichen nicht ferner / denn nach seiner
gebür / Nemlich / das man gehorsam sey den Ell-
tern/wie Eltern/der Oberkeit/wie einer Oberkeit/
den leermeistern wie einem leermeister etc. Diezu die-
net auch / das die weltlichen recht die Waisen frey
lassen / Denn also sagt das Keiserlich recht / Es ist
zu wissen / das zu dem ampt eins vormülden nicht
gehörig ist / das Waiszlin vermehle sich oder nicht /
denn sein ampt stehet allein an der verwaltung der
hendel / das zeitlich gut betreffend / Vnd also haben
die zween Keiser / Senerns vnd Antoninus / mit die-
sen Worten beschrieben. Zum ampt eins pflegers ge-
hört die verwaltung des Waiszlin inn zeitlichen
gütern. Aber das Waiszlin ist frey sich ihrs gefal-
lens zu vermeheln etc. Die weil denn die Keiserlichen
recht den Waiszlin diese freiheit erlauben / vnd ist
nicht widder die gebot vnser D L X X N Gottes /
Warumb wolt mans ihnen gewaltiglich nemen?
Vdoch so sich hierin ein vnordnung begeben / vnd
ein Waiszlin hinderlistiglich betrogen / odder Kup-
plerischer weis zur Ehelichen pflicht / vnnerstendig-
lich versüret würde / vn̄ es selbs der ledigung begert/
möcht es von dem Pfarherr / ehe die einleitung ge-
schehe / zu den verordnetē gewisen werden / Welche
nach gestalt des handels / wie denn andern jungen /
ihm ein bescheid geben / vnd wo sich vngöttlich mit
telerfünden / die gethane pflicht ledig zelen solten.

Die Ander frag.

Welche

Welche person zusammen/on ver-
hindernis der blutfreundschaft vnd schwager-
schaft/odder anderer vrsach/zu der Ehe
greiffen mögen.



Est auch zu dieser zeit
zweinelich / welche personen der
blutfreundschaft / der Schwager-
schaft / der genatterschaft / odder
anderer vrsach halben / Göttliche
Ehe bey einander besitzen mögen.
Denn man sind furnemlich dreier-
ley ordnung / darin die personen / so kein Göttlich
Ehe miteinander haben mögen / erzelet vnd genen-
net werden. Die erste ordnung ist von Mose ange-
richtet. Die ander von Keiserlichen rechten. Die dritte
von dem Papst. Vnd dieweil diese ordnung alle
drey / etlicher personen halben / ein vnterschiedung
haben / so wil es sich am geschicksten fügen / Erst-
lich die ordnung nacheinander zu setzen / Darnach
welche vnter den dreien ordnungen gehalten odder
gelassen werden sol / ein bescheid zu geben.

Die Erste
ordnung.

Mose verbent diese nachfolgende person / der
blutfreundschaft halben / Geni. xviij. Nemlich mein
mutter / mein stieffmutter / mein rechte odder stieff
schwester / meins kinds rechte odder stiefftochter /
meins vaters schwester / meiner mutter schwester.
Aber der schwagerschaft halben / werden von Mo-
se verboten / meins vaters bruder weib / meins sons
weib / meins bruders weib / mein stiefftochter /
meins stieff sons odder stiefftochter kind / meins
weibs schwester / weil mein weib lebt. Diese per-
son sind zu der Ehe zu nemen / von Mose verboten /
D u sampt

sampt den Kindern des Landvolcks in Canaan/wie
Deut. vij. geschrieben ist. Aber die andern sind den
Juden erlaubt gewesen / Als nemlich geschwister
Kinder. Item/meiner stieffmutter schwester / Item/
meins vaters stieffschwester / Item/meins bruders
odder schwester tochter / Wiewol dis in Keiserlicher
ordnung verboten ist / als hernach volgt. Weiter ist
von Mose zugelassen gewesen zu der Ehe zu nemen /
Meins weibs schwester / nach ihrem tod / Meines
weibs bruders tochter / Meines weibes vettern toch
ter / Vnd alles was meus weibs geschwister Kinder
heissen / Vnd dis ist die ordnung Mose.

Die An
der ordn
nung.

Die Keiserlichen recht verbieten diese nachfol
gende person / der blutfreundschaft halben / Mein
mutter / Mein gros Mutter oder anfrawen / vnd also
fur vñ fur in der rechten Linien auff zusteigē / Mein
tochter / Meins Kinds tochter / vnd also fur vnd fur /
inn der rechten Linien abzustiegen / Mein rechte od
der stieffschwester / sie were denn meus stieffvaters /
odder stieffmutter Kind / vom vorigen Ehegemael /
Meins bruders odder schwester tochter / Meins bru
ders odder schwester tochter tochter / Meins vaters
schwester / Meiner mutter schwester / Meines Altv
ters odder Anherren schwester / Meiner Gros Mut
ter odder Anfrawen schwester .

E. de nup.
L. Si
quis alie
nam.

Diese sind verboten von wegen der blutfreund
schaft / die andern aber erlaubet / als geschwister
Kinder. Der schwagerschaft halben / sind verboten /
Mein stiefftochter / meus sons weib / mein sehwi
ger / mein stieffmutter / meus weibs schwester /
meins bruders weib . Ober diese person ist auch inn
Keiserlichen rechten / der genatterschaft halben ver
boten

boten / zu der Ehe zu nemen / Mein tod den ich aus
der Tauff gehoben hab / es wer denn der adoption
halben (das ist) so einer an eines Kindes stat würde
angenomen / Auch etlich person verboten / welche
nach dem die Adoption bey vns vngewönlich / zue-
zelen vnnötig sind. Item / der freundschaft halben
ist auff sein weis vnd zeit die Ehe verboten / zwisch-
en dem son des vormunden vnd der pflegtochter /
Item / von wegen der leibeigenschaft / Auch so ein
weib mit gewalt wird hinweg gefurt / werden etlich
person zusammen zuerheiraten verboten.

Der Bapst aber verbeut die Ehe / zwischen blut
freunden vnd schwegern / bis ins vierd glied / Al-
so das geschwister Kinder vnter dem Bapstumb /
sich zusammen zuerheiraten / nicht erlaubt sein. Item
der geistlichen freundschaft halben / lesset es der
Bapst nicht bleiben bey den Keiserlichen rechten /
sondern thut mehr hinzu / nemlich also / Wenn ich
ein Magd aus der Tauff hebe / so kan mein son wi-
der sie / noch ihr mutter / noch ihr schwester zu der
Ehe nemen. Item / es wird auch die Ehe der weihe
halben verbotē / welche doch von Keiserlichen rech-
ten nicht verboten wird / wiewol die selben recht (ei-
nem Priester) so ein Eheweib nimpt / fur ein leien ze-
len / vnd weltlichem gewalt vnterwürfflich machē /
lassen es aber doch ein Ehe bleiben

Welcher ordnung ist nu am Göttlichsten nach
zu volgen? Wolan der Heliche stand ist wol von
Gott geschaffen vnd gesegnet / wie auch allerley
thier vnd geschöpff auff erden / vnd inn der luft /
Aber gleich wie vnser D L X X Gott / den thieren
fur sich selbs / nicht namen gab / sondern befalhe es

D iij der

Die Dritte
re ordnung.

In Autē.
Quō oportet
Episc
oo. Paragra-
grapho

Si autē.
In Autē.
de nup.
paragra-

Sed et si.
In Autē
de Sanctis.
Episc
para. Si
vero post.

der natürlichen vernunft des menschen / wie sie der mensch nennē würde / also solten sie heißen / Er hat auch für sich selbst / die grentzen der Ecker vnd Lender / wiewol sie sein geschöpff waren / nicht wöllen ansteilen / sondern hat es der natürlichen vernunft / als seiner gabe auszurichten befohlen / Also auch / ob er wol den Ehelichen stand geschaffen / hat er doch für sich selbst / die verboten odder zugelassen grad vnd staffel / der blutfreundschaft vnd schwagerchaft / nicht wöllen benennen / sondern hat es dem natürlichen verstand des menschen / nemlich der ordenlichen Oberkeit / nach gelegenheit des volcks vnd bürgerlicher zucht / zubenennen vergünnet. Denn das solchs der Oberkeit zubenennen befohlen sey / kan man hieraus wol erachten / das vor dem gesetz Mose / dem heiligen Patriarchen Jacob recht war / zuo Schwester zu der Ehe zu nemen / vnd ward doch dasselb hernach / aus ernennen des weltlichen Magistrats / nemlich Mose / vnrecht vnd verboten / vnd auch also von Gott bestetigt / Welchs iherlicherlich anzeigt / das vnser D E X X Gött / das ernennen der verboten grad / auff ein ordenlichen Magistrat geschoben hat.

Nach dem nu die weltlich Oberkeit / wie Paulus vnd Petrus schreiben / ein ordnung Gottes ist / So mus von nöten auch volgen / das ihr satzungen vnd statuten / wo sie nicht dem warhafftigen bestendigen wort Gottes widerstreben / als ordnung Gottes zuhalten sein / vnd alle menschen den selben / als Gottes satzungen / gehorsam leisten sollen.

Dierauff / so Mose / Papst / vnd Keiser / drey sonderlich Oberkeit sein / haben auch dreierley ordnung

nung in den Ehelichen graden odder staffeln/wie
vorhin angezeigt/vnd auffgericht/ So wollen wir
nacheinander besehen/welcher Oberkeit ordnung/
vns Christen im Deutschen lande anzunemen vnd
zu halten sey.

Mose ist von Gott dem geschlecht Abrahe zu
ein Magistrat vnd gesetzgeber verordnet / das er
das Jüdische volck aus Egipten land gen Canaan
füren/vnd mit ordnungen vnd satzungen/nach ge-
legenheit des volcks vnd des lands/darein sie ziehen
würden/versehen solt/ Derhalben hat Mose den
Jüden solch satzungen von antheilung des lands
Canaan/vom Erbfall/von Ruw iaren/vnd etlich
andern stücken auffgericht/ So wol gegen dem Jü-
dischen volck im land Canaan bequemlich ordnung
Gottes waren/Aber sie sind ein andern land vnd
volck/on merckliche grosse zerrüttung anzunemen
vnd zugebrauchen vnmüglich/ Also hat er auch ein
ordnung/in den graden der blutfreundschaft vnd
schwagerschaft/die Ehe betreffend/begriffen/da-
mit er kein ander volck (denn so ferne dasselb von
Gott/in den natürlichen verstand geschrieben ist)
so seiner herrschaft vnd Oberkeit vnterwürfflich/
verfangen vnd verfast haben wil/Sondern das sie
allein auff das Jüdisch volck vnd ihres geschlechts
gelegenheit/gericht sein sol / Daher kömpts das Deut. 15.
Mose gebent/ So ein man/on erben stirbt/sol sein
bruder das weib zur Ehe nemen/vnd dem abgestor-
ben sein sammen erwecken. Deut. 7.
Wo siet dis gebot an-
ders hin/denn auff die mehrung des geschlechts/
diesem volck von Gott verheissen? Item/so Mose
verbent/die Jüden sollen ihren sönen vnd töchtern
kein

kein man odder weib von den völkern im lande Ca-
naan wonend / Nemlich von den Hethiter / Girgo-
siter / Amoriter etc nemen / Wo sihet er anders hin /
denn auff die gelegenheit des Jüdischen volcks / sei-
nem regiment von Gott befohlen / damit doch an-
dere völker vnuerbunden sein? Dieweil denn Mo-
se sein ordnung dem Jüdischen volck gemes / ge-
richt hat / vnd ist nicht den Christen im Deudschen
land / sondern den Jüden im land Canaan zu ein
Magistrat vnd Oberkeit / von Gott verordnet / So
werden die Deudschen durch sein ordnung der ver-
boten graden / nicht anders verbunden / denn wie
sie on das / inn dem gesetz der natur erfinden / vnd
widderumb inn der ordnung ihres Magistrats er-
nennet werden.

Es hat sich ihe der heilige Mose / inn der ernenn-
ung der personen / so freundschaft odder schwaz-
gerschaft / auch anderer vrsach halben / nicht zu der
Ehe zusammen greiffen mögen / nach zweien Regu-
len gericht. Erstlich / nach dem gesetz der natur /
Zum andern / nach seiner vnderthan gelegenheit vñ
geschicklichkeit. Nach dem gesetz der natur / verbent
er die Ehe zwischen vater vnd tochter / zwischen son
vnd mutter / Welches nicht darumb von andern
völkern / odder Magistraten würd angenommen /
das es Mose verboten hat / sondern darumb das
es inn dem gesetz der natur verboten / von Gott be-
schrieben erfunden würd / weñ es schon Mose nim-
mer inn buchstaben verfasst hette. Aber nach ge-
schicklichkeit seiner vnterthanen / so gebent er dem
bruder des abgestorbenen bruders weib zu nemen /
Er verbent / zwo schwestern zu gleich zu der Ehe zu
haben /

haben/welchs doch vor der mehrung des geschlechts/bey den Patriarchen nicht vnrecht ware/wolt sich aber darnach nicht füglich schicken. Er verbent ein Ehe mit den töchtern der Hethiter/Jebusiter/Amoriter/vñ Cananiter zubesitzen/nicht das solchs im gesetz der natur beschrieben stund / sondern das es sich mit seinen vnterthanen/nicht anders vnd füglich schicken wolt. Dieses aber verbindet kein ander volck/es were denn sach/das es nach des volcks gelegenheit/auch also von ihrem ordenlichen Magistrat verordnet were.

Der Bapst hat sein vrsprung von den Aposteln/vnd wiewol den Aposteln von Christo befohlen/sie solten nicht herschen/sondern diener sein/So hat sich doch der Bapst mit der zeit hinderlistiglich inn die herrschafft gedrungen / vnd sich der Oberkeit auch angenommen/vñ darnach sonderliche ordnung der graden vnd personen/die Ehe belangend/auff gericht/Er hat aber inn solcher ordnung(ich wolt es lieber ein vnordnung nennen) auff zwo Regulen ein auff sehens gehabt/villeicht auch auff die dritten. Erstlich auff das gesetz der natur/Wierauff verbent der Bapst/wie der Mose/die Ehe zwischen vater vnd tochter/zwischen mutter vnd son. Aber wie wir solchs nicht haben angenommen/darumb das Mose verbent/also wird es auch nicht angenommen/darumb das der Bapst verbent / sondern darumb das im gesetz der natur von Gott eingepflantz vnd eingeschrieben ist. Zum andern/sihet er auff eigen fantasey vnd erdachte geistlichkeit/Daher hat er verboten/die freund vnd schwegern sich zusammen zuverheiraten/bis ins vierde geschlecht oder graden. Wei
ter

ter so hat er auch etlich Ehe verboten / der genatterschafft / der weihe / vnd der gelübde halben / aus keinem grund des Göttlichen worts / auch nach keiner gelegenheit der Christen / sondern aus eigener erdachten gleisnerey / damit die gewissen der menschen / on alle vrsach / verstrickt würden. Zum dritten hat er villeicht ein auffsehens gehabt auff das gelt vnd nutzung der kisten / Daher hat er etlich grad verboten / Aber wenn man gelt hat geben / so sind sie widerumb auffgelöst worden.

Wolan / wenn der Papsst vns das Euangelion vnd das wort Gottes prediget / so wolten wir ihn wol fur vnsern prediger erkennen / vnd seinem rath inn Ehe vnd andern sachen / so viel gehorsam leisten / so viel der selb mit guten Christlichẽ vrsachen gegründet wer / Dieweil er aber sich frembds gewalts vnterwindet vñ nicht prediget / nicht rathet / sondern herschet / gebeut vnd mandirt / dasselb auch nicht aus Göttlichen vrsachen / sondern aus eigener erdachten gleisnerey. Zu dem das vns Gott ein andere weltliche Oberkeit verordnet hat / vnd wir den Papsst fur vnser Oberkeit nicht erkennen / So ist es nicht von nöten / das wir seiner ordnung inn den Ehesachen aller ding gehorsam sind / Sie gehet vns auch nicht ferner an / denn wie etliche stück on das / inn dem gesetz der natur vnd Christlichen vrsachen erfunden werden.

Die Keiserliche gewalt (die person des Keisers sey Christen odder vnchristen) ist von vnserm D L X X N Gott zu einer Oberkeit verordnet / welches wir aus dem heiligen Paulo zu den Römern Capit. xij. wol vergewist werden / Dieweil nu einer solchen
Oberkeit

Oberkeit satzungen / Gottes ordnung sind / vnd die
Keiserlichen recht haben vns Deutschen (welche
den Keiser für ihr natürlich Oberkeit erkennen) ein
ordnung der personen inn Ehesachen fürgestellt /
So sollen wir der selben / so viel möglich vnd Chris-
tenlich / gehorsam sein. Denn gleich wie Mose erst-
lich ein auffsehen hat auff das gesetz der natur / als
so haben auch die Keiserlichen recht ein auffsehen
auff das natürlich gesetz / vnd verbieten die Ehe
zwischen dem son vnd mutter / zwischen dem son vñ
grosnmutter / zwischen dem vater vnd tochter / zwis-
schen dem vater tochter tochter etc. welches on das
im gesetz der natur verboten ist / vnd inn der natür-
lichen vernunft / als ein grewel erfunden wird.

Zum andern / haben sie ein auffsehen auff die
erbarkeit vnd gelegenheit der vnterthanen / Daher
ist mir zu der Ehe zunemen verboten / meines bru-
ders odder schwester tochter / meines bruders odder
schwester tochter tochter / welches doch im gesetz
Mosi zugelassen ward. Item / es ist verboten meines
vorigen weibs schwester / mehr ist verboten meines
bruders weib / nach seinem tod / welches doch im
gesetz Mosi anders verordenet ward.

Aber die weil der seelen seligkeit nicht daran ligt /
vnd der Christlichen glaub nicht von nöten er-
fordert / das ich meines bruders oder schwester tocht-
ter / meines vorigen weibs schwester / odder meines
bruders weib zu einem Ehegemabel nemen mus /
Vnd die Keiserlichen recht / aus sonderlichen vnd
ordenlichen vrsachen / solchs verboten haben / So
sol es ihm ein iglicher fromer Christenlicher vnter-
than / verboten sein lassen. Item / der genatterschafft
E u haben

halben ist verboten mein Tod / den ich aus der
Tauf gehoben hab / welches / ob es wol ein wenig
nach dem Papsst schmecket / so es aber doch ein an-
sehen Christlicher zucht hat / vnd kein not des glan-
bens den Tod zu der Ehe zu nemen zwingt / sol
man auch diesem gebot / so viel möglich gehorsam
leisten. Der Adoption halben / sind auch etliche ver-
boten. Item / der vormundschaft / Item / der leibei-
genschaft halben / Item / von wegen der gewalti-
gen hinführung / Welchs alles aus sonderlichen vr-
sachen / nach der Lender vnd vnterthanen gelegen-
heit / von den Keiserlichen rechten also verordnet ist /
Darumb wo vnd in welchem Lande / solche satzun-
gen (denn inn etlichen sein sie selbs von den Keisern
nachgelassen vñ abgethan) noch ihren bestand ha-
ben / sollen sie on sonderlich not / der seelen seligkeit
belangend (welche auch offft das gesetz Mose auff-
gehaben hat) nicht veracht odder zerbrochen wer-
den / Denn wo etwa ein satzung solt der seelen selig-
keit ein nachteil bringen / so weis man wol / das man
inn einem solchem fall / vnserm Herrn Gott mehr
denn den menschen gehorsam sein sol.

Dierauff / nach dem der gemein man zu dieser
zeit verirret ist / vnd weis nicht ob er sich in den Ehe-
lichen graden / nach der ordnung Mose / odder des
Papssts odder des Keiserlichen rechtens halten sol /
vnd man doch von nöten einer ordnung / zu verhü-
tung (mit züchten zu reden / der hunds hochzeiten)
geleben mus / So were es gut / das ein Christenliche
Oberkeit / die verboten graden vnd personen / aus
dem Keiserlichen rechten / durch gelerte verstendis-
ge Jurisconsultos zusammen verfasset / vnd hernach
die

die selben den gemeinen vnd vnterthanen furhalte/
odder auff das wenigst den Pfarherren vberschick-
en/vnd ihnen ernstlich benelhen lies / das sie kein
Ehe inn der verfasten ordnung verboten / einse-
gen odder bestetigen solten / sondern wo sich ein
solcher verbotner Ehelicher contract begeb / fur
die verordneten zu den Ehesachen weisen/daselbst
ein bescheid zuerholen/Welche als denn mit Göttli-
chem fuge/ein blosses verbündnis widder die ver-
botene ordnung geschehen/on andere anheng vnd
umbstende/ledig vnd vnbestendig erkennen möchte.
Aber die Pfarherrn sollen inn ihren predigen das kir-
chen volck vermanen/ihren Ehestand inn der zucht
vnd forcht Gottes anzufahen/vnd so den Eltern/
die ihre jungen zusamen verheiraten wollen/odder
den nachbaren ein freundschaft zwischen den zwei-
en personen bewust/sollen sie dasselb/ehe der hand-
streich geschehe/anzeigen/vnd fragen/ob inn der
verfasten ordnung/die gegenwertig freundschaft
odder schwagerschaft/zu der Ehe hinderlich sey
oder nicht/auff das sich meniglich darnach zu rich-
ten wisse/vnd ihm selbs vorkünfftigem schaden sey.

Die Dritte frag.

Ob der ihenig so ein iunckfraw
schwecht/die geschwechten zu einem Eheweib
zunemen gezwungen werden sol.

Vn den geschwechten so noch nicht an-
dern vertrawet sein/hat Mose inn seinem
andern buch/Cap. xxij. ein solch satzung
beschrieben/Wenn jemand ein jungfraw
beredt/die noch nicht vertrawet ist/vnd beschlefft
E iij sie/

Institu.
de publi.
Judi. pa.
rag. Tit.
ler Julia.

sie/der sol ihr geben ihr morgengab vnd sie zum
weib haben / Widert sich aber ihr vater sie ihm
zu geben/sol er gelt darwegen /wie viel zur morgen
gab der jungfraw gebürt. Aber die Keiserlichen
rechten /gedencken der Ehe nicht/sondern allein der
straff/Vnd sprechen also / Wenn einer on gewalt/
ein jungfraw odder ein erbare Witfraw schwecht/
ist er ein erbare person/so straffet ihn das gesetz/
vmb das halbtel seins guts/ist er aber ein schlech
ter gemeiner man/so strafft ihn am leib/mit ver
schickung/odder lands verbietung /Welcher satz
ung sol man nu nachfolgen? Es ist vorhin gesagt/
das Mose nicht der Christen im Deutschen lande/
sondern der Juden im lande Canaan Oberkeit sey/
darumb ist man nicht schuldig seiner satzung gehor
sam zu sein. Vnd nach dem niemands zu der Ehe
mit gewalt gezwungen sol werden / so haben die
Keiserlichen rechten / wol vnd billich niemands
zur Ehe zwingen wollen / Vnd demnach / den
jungfraw odder Witfraw schwechern / so die ge
schwachten zu der Ehe/nicht freywilliglich nemen
wollen (denn wo die schwacher die geschwachten
zu der Ehe selbs williglich nemen/bedarf es keiner
straff) ein ordenliche straff auffgesetz / dardurch
das vbel verhütet / vnd das recht gefürdert würde/
Hierauff were villeicht dieses nicht ein vngeschick
te meinung/so sich ein solcher fall begeben/ vnd ein
lediger gesel ein jungfraw odder erbare Witfraw
schwecht/das der Pfarherr des orts/den gesellen
auff das vleissigste vermanet/die geschwachten zu
der Ehe zu nemen/angesehen/das er der jungfraw
en das höchst gut auff erden/felschlich vnd betrieg
lich

lich geraubt hab / vnd möge es ihr mit keinem zeitlichen gut auff erden anderst bezalen / denn einig durch dis mittel / so er sie widderumb mit Ehelicher pflicht zu den ehren bringe / vnd zu seinem Ehegemahl neme / Vnd ob ihn wol hierzu kein weltlicher gewalt / mit dem schwerd zwingt / so sol ihn doch selbs die Christenlich lieb vnd erbarkeit dazu zwingen / Denn on zweifel / wo ein frome redliche adern inn einem gesellen ist / so wird er viel mehr bedencken / was Christlich zu thun sey / denn was ihn zu thun gelüstet. Vñ welcher sich recht bedencket / was er seiner nechsten / von wegen der schwachung / fur ein nachteil zugefügt hab / vnd befindet / das ers ihr durch kein ander mittel / denn durch die Eheliche verheiratung / gnugsam widderlegen vnd bezalen kan / der wird freilich selbs willig sein / die geschwechte zu der Ehe zu behalten / Wo nu die vermanung des Pfarhers stat findet / so ist es gut / So aber des gesellen halsstarrigkeit zu gros were / sol er von dem Pfarherr fur die verordenten zu den Ehesachen gewisen / vnd von denselben auff die vorgehend weis ermanet werden / wo er die ermanung nicht annimmt / so gebürt es der ordenlichen Oberkeit / mit der straff inn den Keiserlichen rechten ernent / odder sonst nach gestalt des handels / mit straffe / fort zu faren .

Die Vierde frag .

Ob ein man / bey den Christen / wie bey den Jüden / zwey odder mehr Ehe weiber nemen vnd haben möge .

Es

ES haben die alten fromen Patriarchen / als
Abraham / Jacob / David / vnd andere /
zwey odder mehr Eheweiber bey einander
gehabt / Darans villeicht ein einfeltiger ein
vorbilde ziehen möcht vnd gedenccken / es wer bey
den Christen nicht vnrecht / einen man viel Ehewei
ber zuhaben / Darumb / ob man wol weis / das bis
hieher bey den Christen nicht gewonheit gewesen
ist / zwey Eheweiber bey einander zuhaben / So
mus man doch auch wissen / was die vrsach dieser
gewonheit sey / damit man nicht ferlich auff der
Altveter odder Patriarchen exempel falle / vnd da
rans die billigkeit vnd das recht / zwey odder mehr
Eheweiber zunemen / erholen wölle .

Der Ehelich stand / ist von vnserm Herrn Gott
am anfang also geschaffen / das die zwey / Adam vñ
Deua (das ist) man vnd weib / ein leib sein sollen /
vnd wie es die schrift nennet / ein fleisch / Dierzu
spricht der heilige Paulus . i . Corint . viij . Das weib ist
ihres leibs nicht mechtig / sondern der man / Dessel
ben gleichen der man ist seins leibs nicht mechtig /
sondern das weib . Wie nu das weib / so vorhin einen
Eheman hat / keinem andern Eheman sich verspre
chen / oder den selbē zu der Ehe haben mag . Dierweil
sie ihres leibs nicht mechtig ist / sondern der man / al
so kan der man / so vorhin ein Ehefrawen hat / sich
keinem andern weib zu der Ehe versprechen oder ne
men / Deñ nach dem der man seins leibs nicht mech
tig ist / so mus es widder die art des Ehestands sein /
sich einem andern weib zu versprechen . Wie solt er ge
walt haben sein leib zunerendern / der doch so viel die
Ehe belangt / nicht sein ist / sondern des weibs . Da
rumb

rumb hat es vnser D L X X Gott also verordnet /
das ein man nur ein weib zu der Ehe haben sol / bis
sie stirbt / so ist er ledig / sich widderumb zuuerhei-
raten odder nicht.

Wie wollen aber wir mit den Patriarchen auffko-
men / so on zweifel from heilig leut gewesen / vnd
die art des Ehestands / auch die Göttlich ordnung
eins mans zu einem weib wol verstanden / haben
doch ihr viel / zwey vnd oft mehr Eheweiber ge-
habt? Antwort. Es hat mit den fromen Patriar-
chen vor Christi zukunfft ein ander gestalt / denn mit
den Christen nach der zukunfft Christi. Denn es ver-
hies vnser D L X X Gott dem heiligen Patriarchen
Abraham / Er wolte sein geschlechte mehren / wie
die stern am himel / vnd sand im Meer. Dieweil nu
zu solcher mehrung / die nemung zweier / oder mehr
weiber / ein bequemlich mittel war / so ist mit der ver-
heissung / das priuilegium vnd freiheit eingangen /
das die altvetter sich on sund haben mögen zweien
odder mehr Eheweibern verheiraten / Denn nach
dem die fromen Patriarchen diese that / zwey odder
mehr weiber zu nemen / nicht geschewet haben / Vñ
auch vnser Herr Gott ihr Ehe nicht verworffen /
sondern bestetigt / vnd sie nichts deste weniger für
frome leut / vor seinen augen geacht hat / Ob es wol
im buchstaben nicht beschrieben ist / das dis priuile-
gium odder freiheit der Göttlichen zusagung / von
der mehrung des geschlechts geschehen / an ge-
henckt sey / so hats doch der heilige Geist / die Patri-
archen / aus dem Göttlichen verspruch verstendigt /
vñ mit der that als recht / bezeuget. Nu hat aber dis
priuilegium vnd sonderliche freiheit so lang gewes-
ret /

ret/bis die zusagung der mehrung des leiblichen ge-
schlechts Abrahe/ inn vnserm **D L X X I** Ihesu
Christo auffgehöret / vnd an stat des leiblichen ge-
schlechts Abrahe / ein geistlichs eingetretten ist. Wo
nu die vrsach auffhöret / da höret auch auff die fol-
ge der vrsach / Darumb so ist es widderumb / nach
der zukunfft Christi / auff das gemein recht (welchs
ist / das ein man nur ein weib haben sol) komen/
vnd gebüret keinem fromen Christen / zwey Ehewei-
ber zu nemen / Denn ob wol die alten vor Christo /
wider das gemein recht vnd gesetz / zwey oder mehr
Eheweiber zu nemen erlaubnis gehabt haben / So
ists doch kündlich / das die sonderlichen privilegia /
die gemeinen recht vnd gesetz / nicht zerbrechen / son-
dern freien allein etliche sonderliche person / vnd las-
sen die andern bey gemeinem rechten vnd gesetz blei-
ben. Zu dem / so kan man es auch aus der that spü-
ren / das vnser **D L X X** Gott / solch privilegium bey
den Christen nicht haben wil / Denn man list inn
Trip. Disto. Lib. viij. Cap. xi. Das der Keiser Valen-
tinianus / ein öffentlich gesetz lies ausgehen / darin
er ein iglichen der da wolt / zwey Eheweiber zu ha-
ben / erlaubt / vnd war er selbs der erste / so solchs mit
zweien eheweibern anfieng / Aber dieses gesetz hette
ein gering ansehen vnd schlechte volge / ward auch
nach seinem tod gar abgethan / Wo nu dis privile-
gium bey den Christen bestehen möcht / so solts frei-
lich dazumal / da es ein geweltiger Keiser selbs beide
mit gesetz vnd der that / auffrichtet vnd anfieng / ein-
furgang gehabt haben / So es aber ihe nicht fort
wolt gehen / kan man wol achten / das vnser Herr
Gott kein lust dazu gehabt hat / vnd wil es bey dem
gemeinen rechten gehalten haben. Dies

Dierauff gebürt es einer weltlichen Oberkeit/
niemand inn ihrem gebiet / zwey odder mehr Ehe-
weiber zu nemen zugestatten / Vnd so es geschehe
(wie denn die leichtfertigen jungen gesellen / oft
zweien odder dreien töchtern / die Ehe verheissen)
mit der straff inn dem Keiserlichen gesetz ernennet/
fort zufaren.

C. de in-
cest. et in-
vult. nup.
L. nemine
C. ad leg.
Julia. de
adult. et
stup. L.
Cum qu
duas.

Aber ein Pfarherr gebürt solch vneherlich vñ
verboten Ehe nicht einzusegen noch zubestetigen /
sondern der straffe der Oberkeit benehmen / odder wo
sie seummig sein wolte / die schuldig person inn Bann
zuerkennen / bis die rewe vnd besserung des lebens
ursach geb / sie widerumb inn der Christen zal auff
zunemen.

Die fünffte frag.

Ob im Christlichen wesen vnd glau-
ben / ein Ehescheidung / wie bey den Jüden
im alten Testament / geschehen möge.

Wiewol der Eheliche stand am anfang /
der meinung von Gott auffgericht / vnd
bestetigt ist / das kein Ehegemahel das
ander wedder inn lieb noch inn leid / bis
in tod verlassen / vnd ein anders annemē
sol . Vedoeh dieweil die Eheleut vngleich sind / vnd
oft ein par zusammen Ehelich verheirat wird / so sich
gentzlich nicht zusammen reimen wöllen / Auch die
halsstarrigkeit vnd hass zwischen etlichen Eheleu-
ten zu zeiten zu gros vnd zu steiff eingewurtzelt ist /
So hat es im alten gesetz der Mose / grösser vbel vñ
jamer zuuerhüten / fur gut angesehen / das man sol-
chen halsstarrigen Eheleuten ein Ehescheidung ver-

L ij Gunne

günne/damit ob schon nichts rechts vnd guts geschehe / das doch viel vnd grösser vbel verhindert bliebe.

Dierauff wird im fünfften buch Mose Cap. xxiij. also gelesen / Wenn jemand ein weib nimpt / vnd Ehelicht sie / vnd sie nicht gnad find vor seinen augen / vmb etwa eins vnlusts willen / so sol er einen scheidbrieff schreiben / vnd ihr in ihre hand geben / vnd aus seinem haus lassen.

Nach dem aber dis gesetz fur sich selbs kein eigentlich recht / sondern mehr ein verhütung grössers vnrechts ist / mehr dem vbel werend denn das gut lerend / vnd es die recht verstendigen Juden selbs bedaucht / es were nicht recht / das ein man / wenn er seinem weib heffig worden wer / sie gleich zum haus hinaus iagt vnd ein andere einneme. Darumb giengen die schriftgelerten zu vnserm H. E. X. X. I. Ihesu Christo (wie es beschrieben wird Matth. xix) vnd fragten ihn / ob es recht wer / das sich ein man vmb jrgends einer ursach willen von seinem weib scheidet? Er aber antwort vnd sprach / Dabt ihr nicht gelesen / das der im anfang den menschen gemacht hat / der macht das ein man vnd weib sein solt / vnd sprach. Darumb wird ein mensch vater vñ mutter lassen vnd an seinem weib hangen / vnd die zwey ein fleisch / sie sind nu nicht zwey / sondern ein leib. Was nu Gott zusammen gefügt hat / das sol der mensch nicht scheiden / Da sprachen sie / Warumb hat denn Mose geboten zu geben einen scheidbrieff / vnd sich von ihr zu scheiden? Er antwort / Mose hat euch erlaubt zu scheiden von ewern weibern / von ewers hertzen hertigkeit wegen / von anbegin ist aber

aber nicht also gewesen. Ich sag aber euch / Wer sich von seinem weib scheidet / es sey denn vmb der hurerey willen / vnd freiet ein andere / der bricht die Ehe / Vnd hiemit stimmt das ihenige so Christus sagt Matth. v. also sprechend / Wer sich von seinem weib scheidet / es sey den vmb Ehebruch / der macht das sie die Ehe bricht / vnd wer ein abgescheidene freiet der bricht die Ehe.

Aus diesen Worten vnser **DESS** Ihesu Christi / wird gnugsam zumerstehen geben / das im Christlichen wesen vnd glauben / kein Ehe von wegen des hafs / zorns odder vneinigkeith der Eheleut / sondern allein von wegen des Ehebruchs geschiedē werden sol / Es sind wol grösser sünde denn der Ehebruch / als da ist vnglaub / lesterung Gottes / eingantzen lands verrheterey / mit gifft vergeben / vnd andere böse laster. Aber kein sünde ist so gar vnd stracks der Eheleichen pflicht zu widder als der Ehebruch / Darumb scheidet allein der Ehebruch die Eheleut voneinander.

Dierauff gehet nu ein frag / Ob die Ehescheidung des Ehebruchs halben sich so ferne strecke / das die geschiednen widderumb sich mögen anderweit verheiraten / odder ob sie fürthin on Ehe bleiben müssen? Wir wollen itzt von dem schuldigen teil / durch den der Ehebruch geschicht / nichts handeln / den der selb gehört zu der straff der weltlichen Oberkeit / die auch gantzlich solch vbel nach weltlicher rechten satzung / vnd gestalt des handels / zu straffen schuldig ist / vnd ob sie seumig wer / so würd es ein Pfarherr gebüren den schuldigen des Ehebruchs inn die kirchenstraff des Bans zuerkennen.

S ij Wir

Wir wollen aber von dem vnschuldigen handeln/
Ob dem selben sich widderumb nach der scheidung
zuerheiraten Christlich erlaubt sey.

Nu wiewol ein lange hergebrachte gewonheit
gehalten/das die gescheidnen sollen fürthin/bis zu
eins teils tödlichem abgang/on Ehe bleiben/ Ist
auch diese meinung aus misuerstand etlicher spruch
der heiligen schrift gezogen/ So erfind es sich doch
aus etlichen vrsachen vnd an den Worten vnser
D E X X I Ihesu Christi/auch inn den sprüchen
des heiligen Apostels Pauli weit anderst.

Denn erstlich so man dem wort (Ehebruch
oder Ehescheidung) eigentlich nach gedenccken wil/
heißt es kein bruch oder scheidung der beywonung/
sondern ein bruch odder scheidung der Ehe. Wo
aber die Ehe ist gebrochen odder gescheiden/da ist
kein Ehe mehr/sondern ein freiheit. So denn ein
person von ein Ehegemahel frey ist/wer wolt ihr
mögen verbieten / sich widderumb zuerheiraten?
Wer wolt sie daran verhindern/ so doch sie keinen
Ehegemahel mehr hat? Denn das ihene so vorhin
ein Ehegemahel war/hat gebrochen vnd ist geschei
den/Auch ist es gewislich war/das vnser D E X X
Christus/als er von der Ehescheidung wegen von
den Jüden gefraget ward Matth. xix. vnd er dar
auff sein bescheid gabe/wie vorhin angezeigt ist das
wort (Ehescheiden) keiner andern meinung vnd
verstand gebraucht/denn wie es durch Mose im ge
setz/vnd zur selbigen zeit gebraucht vñ geführt ward/
Nu braucht Mose das wort (Ehescheiden) im ge
setz der meinung/das wo ein Ehe gescheiden wird/
so mögen sich die gescheidnen frey widderumb ver
heiraten/

heiraten / Denn derhalb hat er verordnet / das der
man dem weib ein scheidbrieff schreiben sol / damit
das weib ihrer ledigung ein gewisse kundschafft
hab / vnd sich widderumb on alle verhinderung des
abgescheidnen mans verheiraten mög. Auch so
spricht Mose selbs / wenn das weib aus seinem haus
gangen ist / vnd gehet hin / wird eins andern weib /
vnd der selb ander man wird ihr auch gram etc. So
denn das gescheiden weib sich nicht het mögen im
gesetz anderweit verheiratē / Würde on zweinel Mo
se nicht geschrieben haben / diese wort (Gehe hin
wird eins andern weib) sondern er würd schlechts
gesagt haben / Sie sol vnd darff kein andern man
nemen etc.

Demnach so vnser Herr Christus auff diese
weis vnd meinung wie Mose das wort (Eheschei
den) braucht / vnd inn einem fal / nemlich des Ehe
bruchs halben ein Ehescheidung erlaubt vnd ver
günnet / so erlaubt er auch mit dem selben / das das
geschieden widderumb sich verheiraten möge. Nu
ist zwar dieses auch aus seinen eignen worten gut zu
verstehen. Denn also spricht er Matth. xix. Ich sage
euch / Wer sich von seinem weib scheidet. Es sey den
vmb der hurerey (oder Ehebruch) willen / vnd ver
heiratet sich zu einer andern / der bricht die Ehe.

Hieraus gewislich volgt / das / wer sich von
seinem weib scheidet / des Ehebruchs halben / vnd
nimpt ein andere zu der Ehe / der bricht die Ehe
nicht / vnd sündigt auch nicht daran / dieweil er von
der vorigen Ehe erlöst / vnd des weibs Ehebruchs
halben gefreiet ist / Denn wo das nicht solt hieraus
volgen / vnd solt der ihenig so sich von seinem weib
scheidet /

2011

scheidet / von wegen des Ehebruchs / vnd ein andere nimpt / als wol ein Ehebrecher sein / als der jenig so sich von einer andern zorn sachen wegen scheidet vnd ein ander weib nimpt / was wer es denn not gewesen / das Christus selbs inn seiner rede die Ehescheidung von wegen des Ehebruchs ausgenomen het. Vnd wiewol in dem Euangelisten Marco Ca. x vnd Luca. xvj. diese wort schlecht dahin / stehen also. Wer sich scheidet von seinem weib vnd freiet ein andere / der bricht die Ehe an ihr etc. So mus doch der zusatz (es sey denn vmb hurerey oder Ehebruch willen) wie es zwey mal im Euangelisten Mattheo Cap. v. vnd xix. beschrieben ist / allwegen dabey verstanden werden / Denn die Euangelisten auch sonst die gewonheit an ihnen haben / was einer inn die leng hat beschrieben / dasselb der ander inn ein kurtze summa verfaßt.

Augusti.
ad Pollen
tium / de
adulteri
nis coniu
gij.

Es sind wol etlich lerer / so allein auff die sprüch in Luca vñ Marco bawen / vnd martern / die sprüch in Mattheo / Aber die wort sind zu hell / vnd ist der zusatz des Ehebruchs halbē zu klar daran gehengt / darumb bleibt die meinung vnuerfert / das / welcher sich scheidet von wegen des Ehebruchs / der hat gut fug vnd recht / aus erlaubnis Christi / sich nach seinem willen widerumb Göttlich zuuerheiraten / So denn Christus die ander heirat in einem solchen fall nicht verboten hat / wie wolt es sich denn gebüren / das die menschen so streng vnd hert weren / vnd ein straff oder sunde darauff setzen / auff welches Christus vnser Herr kein sunde oder straff gesetzt hat.

Zu dem erheischt es die billigkeit / das dem vnschuldigen an dem gebrochen ist / die ander heirat nicht

nicht verboten wird / Denn was wer das für ein bil-
ligkeit / das man ein vnschuldigen Ehegemahel / zu
dem andern schuldigen Ehebrüchigen zwingen
wolt odder so man schon sie scheidet / dem vnschul-
digen aufflegt / allwegen on Ehe zu bleiben? Wer
hat je gehört / das man ein vnglück so einem on sein
eigne schuld / rath odder that zufelt / straffen sol. Ja
das wer nichts anderst / denn so einem auff fremb-
dem vnglück von eingelegtem feuer haus vnd hoff
verbrenne / vnd man wolt ihm dazu das Land ver-
bieten / odder das vberig verlassen gut vollend hin-
weg nemen.

Auch so nach dem wort Christi / der ihenig so
sich on ursach des Ehebruchs / von seinem weib
scheidet / macht das das weib ihr Ehe bricht. Wie
solt denn der nicht an einem Ehebruch odder hure-
rey / schuldig sein / der den geschiedenen die ander
heirat eigens gewalts verbent? Nemlich so sie also
gestalt sind / das sie on sünde cusserhalb der Ehe
nicht sein mögen.

Die Bepstlichen recht vergünnen vnd erlau-
ben / so zwischen zweien vngleubigen Eheleuten /
das ein glaubig wird / vnd das ander vngleubig blei-
bet / vnd wil bey dem gleubigen gar nichts / odder
nicht on schmach Gottes wonen / so möge sich das
gleubig inn Gottes namen widerumb verheiraten.
Wenn denn von wegen des vnglaubens / der vngleu-
big Ehegemahel / dem Bepstlichen rechten nach /
sich widerumb verheiraten mag / Warumb solt es
diese erlenbnis nicht auch von des Ehebruchs wegē
haben? so doch der Ehebruch mehr denn der vn-
glaub / die Ehe scheidet.

In decre
2. iij. de
diuor. c.
Quāto te

6 Zu

Ortge. in
Matth.
Homelia
vij.

Zu dem / so ist diese gewonheit inn der Chris-
tenlichen Kirchen nicht vnerhört / Denn ein alter
lerer mit namen Origenes / schreibt / das zu seiner
zeit etlich Bischoff / den geschidenen sich widde-
rumb zuuerheiraten vergünnet haben / Vnd wiewol
Origenes sagt / es sey widder die heiligen schrift /
so verwirfft er doch die handlung nicht. Vnd kan
man wol hieraus spüren / das die Bischoff besser /
denn Origenes / die schrift verstanden haben / denn
sie hetten sonst freilich nicht so freuelich widder die
schrift gehandelt.

Ambro.
sup. Cap.
vij. prior
ris Ept.
ad Cor.

Diemit stimmt der heilig Ambrosius / welcher
also schreibt / Der man mag sich wol widderumb
verheiraten / wenn er sein sundigs weib verlesset etc.
Vnd wiewol Ambrosius zunor / dem weib so sich
des Ehebruchs odder vnglaubens halben / von ih-
rem man scheidet / die gerechtigkeit sich widderumb
zu verheiraten nicht vergünnet / sprechend. Das
weniger vnd geringer / sol kein gleiche gerechtigkeit
mit dem fürtrefflichsten haben / So erlaubt er doch
bald hernach / eben die gerechtigkeit dem weib wie
dem man / vnd spricht vber die wort Pauli (Es ist
der Bruder odder die Schwester nicht gefangen
inn solchen fellen) Dem ist man nicht schuldig die
eher des Ehestands zu halten / der da schmecht
Gott den heubtsacher des Ehestands / denn die
Ehe ist nicht krefftig so die on Gottes andacht / Da-
rumb wird es dem ihenigen / so von Gottes wegen
von seinem vngleubigen Ehegemahel verlassen /
nicht zur sund gerechnet / wenn es sich zu einem an-
dern verheirat. Denn die schmach des schöpffers
löset auff das band des Ehestands / an dem / so von
dem

dem vngleubigen verlassen wird / das es nicht einer
sund beschuldigt werden mag / so es sich zu einem
andern Ehelich verpflichtet. Bis hieher gehend die
wort Ambrosij / darinne er öffentlich / beiden man
vnd weib / inn diesen fellen sich widderumb zuuers
heiraten erleubt.

Man liest auch von dem Papst Zacharia / das
er ein solche meinig schreibt / Hastu beschlaffen die
schwester deines Ehelichen weibs / so soltu (zur
bus) keine haben / Vnd dein Ehelich weib / wo sie
vmb dein büberey nichts gewust odder nicht dazu
geholfen hat / vnd ihr sich zuenthaltten nicht gelie
bet / mag sie sich in dem Herrn verheiraten wem sie
wil / Aus welchē worten aber einmal kündbar wird
das nicht vnerhört ist / so sich ein gescheidens Ehe
gemahel widderumb verheirat / Denn ob wol et
liche sein / so diese wort Zacharie des Papsts glos
siren vnd sprechen / er mein es also / das das weib
sich wol verheiraten möge / ja nach dem tod des
Ehebrüchtigen mans / Es stehet aber klar gnug
vorhanden / das er dem weib die andere heirat noch
bey dem leben des Ehebrüchtigen mans erleubt /
vnd ist diese glos nichts / denn ein vnnütz geschwetz
vnd fauler auszug.

Über dis alles vergünnet auch das Keiserlich
recht / wie es beschrieben ist / Das nach der rechtli
chen scheidung / der vnschuldig man odder weib
sich widderumb verheiraten müge. So denn vnser
Herr Christus / desgleichen etliche fromme vnd ge
lerte Bischoff / wie vorhin erzelt / sampt dem Kei
serlichen rechten / die andere heirat nach der Ehe
scheidung erlauben / Wer wolt denn nu so vngüt

G ü tig

tit. Sen
ten. D.
xxxij.

C. de res
pudis. Lo
Sed mo
no. para
Sine ve
ro causa
et postea
para. vs
rum et
am.

tig sey/dieses zunerbieten/so von Gott vnd ordenli-
cher Oberkeit vergünnet ist?

Aber wider diese meinung werden etliche spruch
aus Sanct Paulo eingefürt/die sollen vermögen/
das kein Ehegemahel bey leben des andern / sich
anderwertz verheiraten sol/ Der erst stehet geschrie-
ben zu den Römern Cap. viij. vnd lautet also/ Ein
weib das vnter dem man ist/dieweil der man lebt/
ist sie verbunden/nach dem gesetz/so aber der man
stirbt/so ist sie los von dem gesetz/das den man be-
trifft/Wo sie nu bey einem andern man ist/weil der
man lebt wird sie ein Ehebrecherin geheissen/ So
aber der man stirbt/ist sie frey vom gesetz/das sie
nicht ein Ehebrecherin ist/wo sie bey einem andern
man ist etc. Diese wort Sanct Pauli sollen beweren/
das kein Ehegemahel sich bey leben des andern ver-
heiraten möge. Aber wenn man die wort Pauli recht
besicht/so find es sich/das Paulus hie an diesem
ort/die art vñ eigenschafft des gantzen Ehestands/
nicht nach allen stücken handelt / sonder nimpt al-
lein ein stück von dem Helichen stand /soniel zu sei-
ner furgenomen sach dienstlich / vnd füret damit
ein gleichnis ein /lest das ander stück /so ihm zu sei-
ner gegenwertigen sach nicht sonderlich dienstlich /
vnterwegen/ Auch so redt Paulus hie nicht von den
gescheidnen des Ehebruchs halben / sondern von
denen/so aus zorn sachen voneinander lauffen/vnd
die andere heirat annemen.

Der ander spruch stehet geschrieben. i. Cor. viij.
Ein weib ist gebunden an das gesetz /so lang ihr
man lebt/ so aber ihr man entschlefft / ist sie frey
sich zunerheiraten / welchem sie wil/allein das es
geschehe

geschehe inn dem **D E X A** N etc. Aber dieser
spruch redet widderumb nicht von denen / so des
Ehebruchs halben gescheiden sein odder werden /
sondern von der eigenschafft des Ehestands / denn
wo man sich verheirathet / so geschicht es der meinüg
vnd tregt auch die Ehelich verbündnis auff ihr /
das man bis inn tod / inn lieb vnd leid beyeinander
bleiben wölle / Wenn aber aus verhengnis Gottes /
durch bosheit / hie zwischen ein Ehebruch von ei-
ner party geschicht / so wird dadurch die gantz
Ehelich verbündnis auffgelöst vnd fur nichts ge-
zalt / wie ein igliches zusagen vnd verbinden / so
lang weret / so lang von einer party widder die art
vnd eigenschafft / der gethanen verbündnis / nicht
stracks gehandelt wird .

Noch ist ein spruch Pauli vorhanden / der sich
gentzlich lesset ansehen / als solt kein gescheidene
person gerechtigkeit haben / sich widderumb zu
verheirathen / Vnd stehet dieser spruch geschriben
im vorgenanten Capitel / also lautend / Den Ehe-
lichen gebent / nicht ich sonder der **D E X A** / das
das weib sich nicht scheiden lasse von dem man-
ne / so sie sich aber scheiden lest / das sie on Ehe
bleibe / odder sich mit dem manne versünne / vnd
das der man das weib nicht von ihm lasse / Aber
wenn man diesen spruch / gegen den spruchen vnser
D E X A N Ihesu Christi / Matth. v. vnd xix.
(wie vorhin angezeigt) helt / so erfind sichs / das
Paulus hie an diesem ort / nicht redt von dem schei-
den des Ehebruchs / sondern von dem scheiden
der zorn sachen halben / Wie Mose solch scheiden
zu lies / vnd bey den Weiden (grösser vnglück zuuer-
hüten)

hüten) vergünnet ward / Es kan ihe der Apostel
wider seinen meister Ihesum Christum nicht schrei-
ben / so kan der gesand widder den willen des / der
ihn gesand hat / nicht handeln / Nu hat Christus
von wegen des Ehebruchs / sich zuscheiden erlaubt
vnd also erlaubt / das sich die gescheidne person on
Ehebruch / widderumb (wie vorhin bewert) ver-
heiraten mag / Wie kan denn Paulus hie von dem
scheiden des Ehebruchs reden? Darumb so er
spricht / Das weib sol sich nicht scheiden lassen /
odder so sie sich scheiden lefft / sol sie on Ehe bleiben /
verstehet er es nicht auff die scheidung des Ehe-
bruchs / sondern von der scheidung inn andern zorn
sachen / welche keine scheidung zulassen / Odder
wo die Eheleut also etlicher vrsach halben geschei-
den werden / müssen sie entweder widderumb eins
werden / odder on die Ehe bleiben / Vnd das ist der
recht verstand Pauli / wie ihn auch der heilig Am-
brosius anzeigt.

Es geschicht auch sonst hierauff ein gemeine
einred / das man spricht / Ja wenn es also solt zu-
gehen / das nach dem Ehebruch vñ Ehescheidung
ein ander heirat anzunehmen erleubt wer / So würde
mancher odder manche / nur darumb / das es von
dem andern ledig were / vnd sich widderumb ver-
heiraten möcht / sein Ehe brechen. Antwort / Es ist
freilich vnser Herr Christus wol so bedacht gewes-
sen / das er hat mügen dieser einred (da er die Ehe-
scheidung / von des Ehebruchs wegen erleubt) ein-
gedenck sein / So ist er freilich auch so weis vñ klug /
das er nichts erleubt hat / wenn es nur an ihm selbs
allein zum vbel solt geradten / vnd nichts guts dar-
hinder

hinder were / Dazu so hat vnser Herr Got ein Oberkeit zur recherin / vber den der böses thut / verordnet / vnd ihr den bewerten offenbarlichen Ehebruch zustraffen befohlen / Auch hat er den Ehebrechern so sich nicht bessern / das heil der seligkeit abgeschlagen / vnd sagt / Die Ehebrecher werden das reich Gottes nicht ererben / So denn ihe einer odder eine / sich vor straffe der Oberkeit nicht entsetzt / vnd achtet der seelen verdammnis so gering / wer kan den selben helffen? Wer wil es mögen verhindern? Aber on zweinel / wo es also zugiang / das dieser bosheit inn der kirchen mit dem worte Gottes / vnd sonst von der Oberkeit mit weltlicher straff / gewert würde / were zuuerhoffen / das aus solcher Ehescheidung mehr guts denn böss erfolgt / Denn so man wird wissen / wie der Ehebruch also scheid / das sich das ander widderumb verheiraten möcht / so wird es ein iglichen Ehegemahel / sich eins redlichen züchtigen Göttlichen wandels zuverleissen gros vrsach geben / damit es nicht mit schanden von dem andern gescheiden wird .

Darumb bleibt aus oben angezeigten schrifftten vñ vrsachen / noch fur vnd fur bestendig / das von des Ehebruchs wegen / ein Ehe mag also gescheidē werden / das dem vnschuldigen geschidnen die andere heirat erleubt werde / Was ihe der Ehebruch scheidet / das scheidet vnser Herr Gott / wie Christus bezeuget. Was aber Gott voneinander scheidet das ist darnach vnuerbunden vnd frey / sich widderumb zuverheiraten odder nicht / Es wer sonst kein natürliche Ehescheidung / sondern allein ein Ehescheidung der leiblichen beywonung / welches
on

on zweinel dem vnschuldigen (doch mit der gabe
der keuscheit vnbegabten) mehr ein gefencnis / den
ein erledigung / vnd mehr ein vrsach zu der sund /
denn zu einem züchtigen leben sein würde.

Nach dem nu gnugsam dargethan / das der
Ehebruch ein vrsach der Ehescheidung sey / vnd
aber alle ding ordenlich geschehen / auch niemands
inn seiner eignen sach richter sein sol / erfodert das
ampt eins weltlichen Magistrats / das er keinem sei-
ner vnterthan / sich selbs eigens gefallen vnd ge-
walts von seinem Ehegemahel zu scheiden gestatte.
Sondern wo eins das ander eins Ehebruchs be-
schuldigt / vnd derhalben ein scheidung begeret /
das selb mit klag vnd antwort / nach anweisung der
Keiserlichen Rechten / vber die Ehescheidung ge-
machtet / vor den verordenten inn Ehesachen aus-
zurichten / ernstlich befehle / Denn ob wol der Ehe-
bruch ein Ehe scheidet / vnd dem vnschuldigen sich
widderumb zuuerheiraten er leubt ist / jedoch sol vor
hin der Richter von der Oberkeit verordnet / vber
den Ehebruch erkennen / vnd so sich der selb mit
bewerter kundschafft erfindet / die Ehescheidung
ordenlich declariren / damit alles ergernis des neh-
sten verhütet werde.

Aber einem Pfarher / gebüret inn keinen weg /
einen so sich selbs (on entscheid der Oberkeit) von
seinem Ehegemahel des Ehebruchs halben ge-
scheiden / vnd ein andere zu der Ehe genommen / ein-
zusagen / vnd die Ehe zu bestetigen / Sondern sol
allweg die vneinigen Eheleut zur einigkeit vnd frid /
am aller vleissigsten vermanen / vnd so das selb ihe
nicht stat haben wolt / das auch ein Ehegemahel
das

das ander verlies / vnd ein anders zu der Ehe neme /
das selb nicht ehe einsegnen / odder für bestetigt er-
kennen / bis er der Pfarherr / der ordenlichen Ehes-
cheidung von der Oberkeit / von wegen des Ehe-
bruchs beschehen / gute vnd gewisse kundschafft
habe / darauff er gewislich vnd vnergerlich han-
deln künde.

Die Sechste frage.

Ob von wegen des neids / zorns /
mit giffte vergebung / oder andere vrsach aufferhalb
des Ehebruchs / ein scheidung bey den Christen zu-
gelassen werden möge.

Es ist vorhin angezeigt das Mose den Jü-
den / von eines schlechten vnwillens vnd vn-
lusts wegen / grösser vbel zunerhüten / sich
von ihren weibern zuscheiden / vnd andere
zunemen vergünnet hat / So wird auch durch das
Keiserlich recht die Ehescheidung / vnd nach der
scheidung die andere heirat / beide dem man vnd
weib / nicht allein von des Ehebruchs / sondern
auch von anderer vrsachen wegen erleubt / Nemlich
so der man sein weib ergreiffet / das sie mit frembden
mennern / on sein wissen vnd willen / gastung helt /
das sie on sein willen / on redlich vnd billich vrsach /
vber nacht aussen ligt / das sie wider sein verbot / zu
den öffentlichen spilen leufft / das sie seinem leben
mit giffte / schwert / oder dergleichen nachstellet / od-
der das sie hilfft heimlich practick widder das Kö-
nigreich machen / In diesen fellen vergünnet das
Keiserlich recht / dem man / sich von sein weib zu-
scheiden / Widderumb / so das weib ihren man er-
greiffet

C. de res
pud. l.
cōsensu.
et autem
vt ma. et
aut. pas
ra. Quia
vero plus
rimas.

greiff/ das er heimlich practick wider das Römisch
reich anrichtet / das er sie einem andern vbergibt/
mit ihr die Ehe zubrechen / das er inn seinem haus
odder inn einem andern der selben Stad / mit einem
andern weib zu helt / vnd nach freundlicher erma-
nung nicht abstehen wil / odder das er ihrem leben
mit gifft / schwerd / odder andern dergleichen nach
stellet. In diesen fellen vergünnet das weltlich recht
dem weib sich von ihrem man zuscheiden.

Aber dawidder stellet sich vnser D E X X Christi-
stus / vnd sagt (Matth. xix) das Mose hab wol den
Jüden erlaubet / von ihren weibern sich zuscheiden /
von wegen der hertigkeit ihres hertzen / Es sey aber
darumb nicht recht / das sie sich in solchen sachen /
ausserhalb des Ehebruchs scheiden / es sey auch
von anbegin nicht also gewesen / Darumb wer sich
von seinem weib scheidet (es sey denn vmb der hu-
rerey willen) vnd freihet ein andere / der bricht die
Ehe / vnd wer die abgescheidene freihet / der bricht
auch die Ehe / Aus welchen Worten wir wol verne-
men mögen / das vnser D E X X Christus bey den
Christen kein Ehe (ausserhalb des Ehebruchs) von
anderer ursach wegen / also zuscheiden erlaubet / das
die gescheidnen sich widderumb verheiraten mö-
gen / sondern gebent den Ehelichen / als Paulus /
i. Corint. vii. schreibt / das das weib sich von dem
man (inn zorn sachen) nicht scheiden lasse / so sie sich
aber scheiden lesset / das sie on ehe bleib / odder sich
mit dem man versüne / vnd das der man das weib
nicht von ihm lasse.

Wie reimet sich nu Mose vnd das weltlich recht /
mit dem Göttlichen wort? Das Göttlich wort
spricht /

spricht / Man sol sich von keiner vrsach wegen auß
serhalb des Ehebruchs scheiden lassen / Mose aber
vnd das Keiserlich recht sagen / Man mög sich auch
von anderer vrsach wegen scheiden? Aber dis ist
leichtlich zuuergleichen / Denn das Göttlich wort
leret stracks recht thun / Die zween weltlich Magi-
strat Mose vnd Keiser / lassen ein vnrecht vnd vbel
zu / das ein grössers vnrecht vnd vbel verhütet werd /
Vnd dis ist die vrsach / Das Göttlich wort regirt al-
lein die fromen Christen / Aber der weltlich Magi-
strat / hat offft vnter seinem Regiment durcheinander
Juden / Christen / Heiden / Türcken / vnd allerley
geschmeis / darumb wo er ihe an seinen vnterthanen
(wie er gern wolt) kein Christlich leben erziehen
kan / so lesset er sich benügen / das er vnter ihnen ein
fridlich leben erhalt / Den nach dem der Mose (wel-
cher zu einem gesetz geber vnd weltlichen Magistrat
der Juden / von Gott verordnet war) mit dem heili-
gen geist begabt ist gewesen / hat auch kundschafft
von dem Herrn vnserm Gott / das er inn dem haus
Gottes trewen dienst gefürt hab / Vnd hat doch
größer jamer / sund vnd vbel zuuerhüten / ein offen-
lichen / aber doch ordenlichen Ehebruch gedult vnd
gestattet / Inn dem / so er einem man / sich inn zorn
sachen von seinem weib zuscheiden / vnd ein andere
zunemen erlaubet / So kan man wol hieraus verne-
men / das ein Gottföchtige Oberkeit / nicht vnbil-
lich thut / Wenn sie (wiewol widder ihren willen)
ein fridlich vñ ordenlich vnrecht / dadurch ein gröf-
fer vnfridlicher vnrecht verhütet werde / geduldet.
Aber einem Ecclesiast / so Gottes wort prediget / vnd
einem Pfarher so nach dem wort Gottes die Kirchen
regiren

regiren sol/gebüret stracks/nach anweisung Gött-
lichen worts zuhandeln/vnter ihrem Regiment(das
ist) inn der Christlichen Kirchen/niemand so inn
einem vngöttlichen stand lebet/für ein Christen zu-
halten/vnd als Christen die Sacrament mit zuteil-
len/Leiden müssen sie beide das viel vnchristen sein/
Aber inn die zal der Christen/sollen sie kein vnchris-
ten annemen vnd erkennen/wie ein weltliche Ober-
keit viel vnfrides in andern landen leiden mus/Aber
inn ihrem eigen lande/sol sie kein vnfridlichen gedul-
den.

Darnach wo ein halsstarriger vnterthan wer/
der sich mit seinem Eheweib inn keinen weg ver-
tragen wolt/vnd doch kein Ehebruch/sondern al-
lein sonst neid vnd hass/so sich oft on Ehebruch
hefftiglich zwischen Eheleuten begibt/erfunden
wird/das zubesorgen wer/wo man sie wolt zusam-
men zwingen/sie möchten einander mit gifft ver-
geben/erwürgen/odder ander vnglück zurichten/
So wer ein weltliche Oberkeit vor Gott entschul-
diget/wenn sie nach dem Exempel Mofi/dem
halsstarrigen/so sich inn keinen weg keuschlich
halten wolt/ein ordenlichen Concubinischen bey-
sitze vergünnet/damit heimlich Ehebruch mit an-
dern Eheweibern/vnd vnordenliche hurerey/itzt
mit dierfer itzt mit ihener/verbütet würde. Aber ein
ander Eheweib zunemen kan nicht zugelassen wer-
den/denn solche Ehe wird von der Kirchen nicht
angenomen/vnd noch weniger eingesegnet. So
wer auch damit den halsstarrigen/die thür des
busfertigen lebens beschloffen/denn so er sich bes-
sern wolt/müste er die letzte Ehefrawen verlassen/
vnd

vnd der ersten anhangen/ So künd er die letzte der
Ehehalben auch nicht wol verlassen. Es ist wol
schwer/das ein Christliche Oberkeit solch vbel der
hurerey gedulden sol/ Doch so mus man gedenc-
cken/das ein Oberkeit nicht allein der Christen/
sondern auch der vnchristen Oberkeit sey/vnd die
hertigkeit der menschen hertzen zu gros ist. So acht
ich/der heilig Mose hab als grossen vnwillen zum
Ehebruch vnd hurerey getragen/als freilich sonst
ein mensch/hohes odder nidderstands erfunden
werden möcht/vnd hat doch die selben/nach ord-
nung seins gesetzts im funfften buch. Cap. xxiiij. bes-
schrieben/geduldet/ist nichts deste weniger von
Gott/als ein getrewer vleissiger Amptman geliebt
worden.

Aber ein Pfarrer gebürt/solche halsstarrige
leute / inn keinen weg fur Christen zuhalten/vnd
ihren vngöttlichen stand/so sie von ihrem Ehege-
mabel getretten/vnd ein beisitz haben zu billichen/
sondern nach der lere Pauli ihnen ansagen/das sie
sich von ihren weibern nicht scheiden/odder so sie
sich kein beiwonung thun wollen/hie zwischen on
Ehe zu bleiben/auch sonst vnkeuscheit müßig ge-
hen/oder sich mit ihrem Ehegemabel widderumb
versünen.

Die Siebende frag.

Ob der Aussatz die Ehe scheide

Der Aussatz ist wol an einem Ehegemabel
ein schwere vnlust/vnd nach dem der aus-
setzig/von beiwonung der menschen ab-
gesundert wird/möchte einer gedenccken/
der Aussatz wer ein burgerlicher tod/vnd
würde

würde derhalb der gesund Ehegemahel / von dem
aussetzigen erledigt / Dieweil aber widder das Gött
lich wort / noch das Keiserlich odder Bepflich
recht / die Ehe von wegen des aussatzs scheiden /
wil es keinem menschen gezimen ein Ehescheidung /
des aussatz halben zuerkennen / Denn vnser Herr
Christus erleubt freiheit zuscheiden / nicht von we
gen der Franckheit / nicht von wegen des vnlusts /
nicht von wegen des aussatzs / sondern von wegen
des Ehebruchs / dabey sollen es alle Christen blei
ben lassen / vnd inn das wort Christi sich gefangen
geben.

Vnd wiewol der gesund Ehegemahel / bey
dem aussetzigen stette heusliche beywonung zu
thun / nicht schuldig ist / Vdoch so ist es aus Ehes
licher verbündnis vnd Christlicher lieb schuldig /
dem aussetzigen handreichung zuthun / Vnd so es
durch gnaden Gottes sein möcht / beiden züchtige
Keuscheit zuhalten / wer es geradten. Aber wo es ihe
nicht sein wolt / vnd Eheliche pflicht von einem er
fordert wird / sind sie schuldig die selben nach der
lere Pauli (der da spricht. Verkürtzt euch vnter einan
der nicht) zuleisten.

Darumb sol der pfarherr den gesunden Eheges
mahel / dem aussetzigen trewlich behülfftig zu sein /
vnd sie beide / wo es ihnen durch vleissig bitten gegē
Gott möglich sein wolt / mancherley nachteil zu ver
hüten / zur zucht vnd Keuscheit vermanen.

Die Achte frag.

Ob die natürliche vntüchtig
keit ein Ehe scheide.

Vnser



Vnser **HERR** Christus hat selbs dreierley menschen von der Ehe erlediget / Matth. xix. da er spricht. Es sind etlich verschnitten / die sind aus mutter leib also geboren / Vnd sind etlich verschnitten / die von menschen verschnitten sind / Vnd sind etlich verschnitten / die sich selbs / vmb des himelreichs willen verschnitten haben. Dierauff wo ein Ehegemahel der natur halb zu der Ehe vntüchtig vnd vngeschickt ist / So kan das selb kein rechte natürliche Ehe mit einem andern besitzen / Darumb sol das ander ledig / durch die scheidung gezelet werden / welches doch kein Ehescheidung ist / sondern allein ein declaration vnd erklerung / das zwischen den selben kein Ehe nie gewesen sey / Vdoch sol dis / nach anweisung der weltlichen Rechten / ordenlich geschehen / welche nach dreien jaren der beywohnung / die nichtigung solchs Ehelichen Contracts erkennen.

Die Neunde frag.

Ob von wegen einer langwirigen ausbleibung eins Ehegemals / das ander sich widerumb verheiraten möge.



It begibt sich auch zu zeitten / das ein Ehegemahel von dem anderen hinweg / inn krig oder sonst inn frembde land reysset / Dierauff man zweineln möcht ob das verlassen Ehegemahel sich widerumb

In autē de nup. paragra. per occasionem quoqz.

J ij widderumb



In decre-
ta. de se-
cundis
nup. C.
Dñs ac
redemp-
tor.

widderumb verheiraten möge / odder ob es on Ehe
bleiben mus / vnd auff die zukunfft seines abwe-
senden Ehegemahels warten sol? Die Bepstlichen
recht haltens schlecht / das sich das verlassen Ehe-
gemahel / so lang nicht widderumb verheiraten
mag / bis es des todes seins andern Ehegemahels /
gewisse kundschafft hab / Vnd lesset sich ansehen /
als wer es gegründet auff den spruch Pauli Ro. vii.
Ein weib das vnter dem man ist / dieweil der man
lebt / ist sie verbunden an das gesetz etc. So ist doch
vorhin angezeigt / das dieser spruch von dem ge-
scheidnen des Ehebruchs halben nicht verstanden
ward / So kan er freilich auch nicht von den ihenen
so die Ehelich pflicht / aus halsstarrigkeit vnd bos-
heit nicht leisten wollen (welches von dem Ehe-
bruch gar ein geringen vnterscheid hat) odder so
aus vnglauben ihre Ehegemahel verlassen / verstan-
den werden / Denn also spricht Paulus .i. Cor. vii.
Das weib ist ihres leibs nicht mechtig / sondern
der man / desselben gleichen. Der man ist seins leibs
nicht mechtig / sondern das weib / Beraubt odder
verfürzt euch nicht vntereinander / es sey denn aus
beider verwilligung / Vnd weiter / So aber der vn-
glenbig sich scheidet / so las sich ihn scheiden / Es
ist der bruder odder die schwester nicht gefangen
inn solchen fellen / im frid aber hat vns Gott be-
ruffen.

Dieweil nu aus diesen sprüchen zum teil ver-
standen werden mag / das der verlassen Ehegema-
hel / dem andern / weil es lebt noch verbunden sey /
Zum teil / das es nach dem es verfürzt vnd beraubt
wird / frey ledig sey / vnd kein gewisser bescheid
durch

durch die heiligen schriftt hierin furgetragen wer-
den mag / So müssen wir vns des rats der versten-
digen behelffen / Anfenglich so were es am al-
ler besten vnd geschicksten / das das verlassen Ehe-
gemahel (welches itzt in witwen stand gezelt wird)
dem rad des heiligen Apostels Pauli folgt / da er
spricht / Ich sag zwar den witwen vnd witfraw-
en / es ist ihn gut das sie auch bleiben wie ich / Vnd
hernach / Ein iglicher wie ihn der Herr beruffen
hat so wandle er / Vnd weiter / Bistu an ein weib
gebunden / so suche nicht los zu werden / Bistu
aber los vom weib / so such kein weib / Dierauff
were es dem verlassnen Ehegemahel am aller nütz-
lichsten / das es ledig blieb / vnd sich nicht widde-
rumb verheirat / sondern den Herrn / vnsern Gott
vmb die gnad der züchtigen Keuscheit / von wegen
der gegenwertigen geferd vnd vnfalls / im zufallen
ernstlich anruffe / vnd dabey ein messig nüchter le-
ben fürt / damit es ihm selbs / nicht durch sein vnor-
denlich vnmessig leben zur verbottenen vnkeuscheit
vrsach geb / man kan ihe die tugend der Keuscheit /
nicht von ein zann reissen / man mus den Herrn
darumb bitten / vnd nicht ein mal sondern offft an-
klopffen / vnd von dem selben nimer ablassen / Wer
weis was Gott heut nicht geben hat / das wird er
villeicht morgen geben / So lesst auch sich nicht viel
züchtige reinigkeit / bey füllerey vnd leibs wollust be-
halten / Sondern es mus ein messig nüchter leben
gefürt werden.

Wo es aber ihe nicht sein wolt / vnd die begird
sich widderumb zumerheiraten vnuberwindlich
wer / Acht ich meins verstands / das man nicht
I ij irret

C. de spon
sa. et ars
ris. l. Si
is qui pu
ellam.

C. de res
pud. l.
liberum
est.

In autē.
de nup.
paragra.
Sed etiā
captivus
tatis.

irret noch sündiget / so man sich aus mangel des klaren öffentlichen wort Gottes / nach gestalt vnd manigfeltigkeit dieser handlungen / der ordnung vnd anweisung des weltlichen rechten hielt / Nemlich also. Wenn ein Ehegemahel mit verwilligung des andern / aus billichen nottürfftigen vrsachen hinweg reysset / sol das verlassen so lang harren vnd on Ehe bleiben / bis es von dem tod des abwesenden vorgewisset würde / Item / so ein tochter einem vertrawet ist / vnd er im selben land wonet / führt sie doch nicht zu Kirchen / sol die vertrawete zwey jar still stehen / vnd hie zwischen den Kirchgang vnd bestetigung der Ehe erfordern / Wil er aber nicht / sol es ihr vnstrefflich sein / so sie sich anderswo nach zweien jaren verheiratet. So er aber inn ein frembdland / on billiche / redliche vrsach gezogen wer / sol sie drey jar warten / hernach wird es ihr frey heim gestellt / sich anderweit zu verheiraten odder nicht / Wenn aber die ehe bestetigt / vnd sie beid man vnd weib beyeinander heuslich gewont haben / vnd der man hinweg inn krieg leufft / kömpt vnter die feind / wird von ihnen gefangen / so lang nu dem weib bewust / das ihr man noch lebt / sol sie ledig bleiben vnd des mans warten. Wenn sie aber nicht weis / ob er im leben sey odder nicht / sol sie funff jar warten / vnd darnach frey sein sich widder rumb zu verheiraten.

Nach dem aber niemands inn seiner eignen sacht Richter sein sol / So gebüret es dem verlassnen Ehegemahel / ehe es sich verendere / vnd inn ein andere heirat sich begeb / sein handel wie er gestalt ist / vorden verordneten inn Ehesachen darzuthun / vnd
von

von den selben eins bescheids gewertig zu sein.

Aber einem Pfarherr gebüret / das verlassen Ehe
gemahel zur züchtigen Keuscheit vnd ledig zu
bleiben / auff das ernstlichst vnd vleissigst
zuermanen / vnd inn keinen weg
mit einem andern Ehege-
mahel ein zu segen / es
hab denn zuvor von
den verordneten
ein bescheid
empfan-
gen.

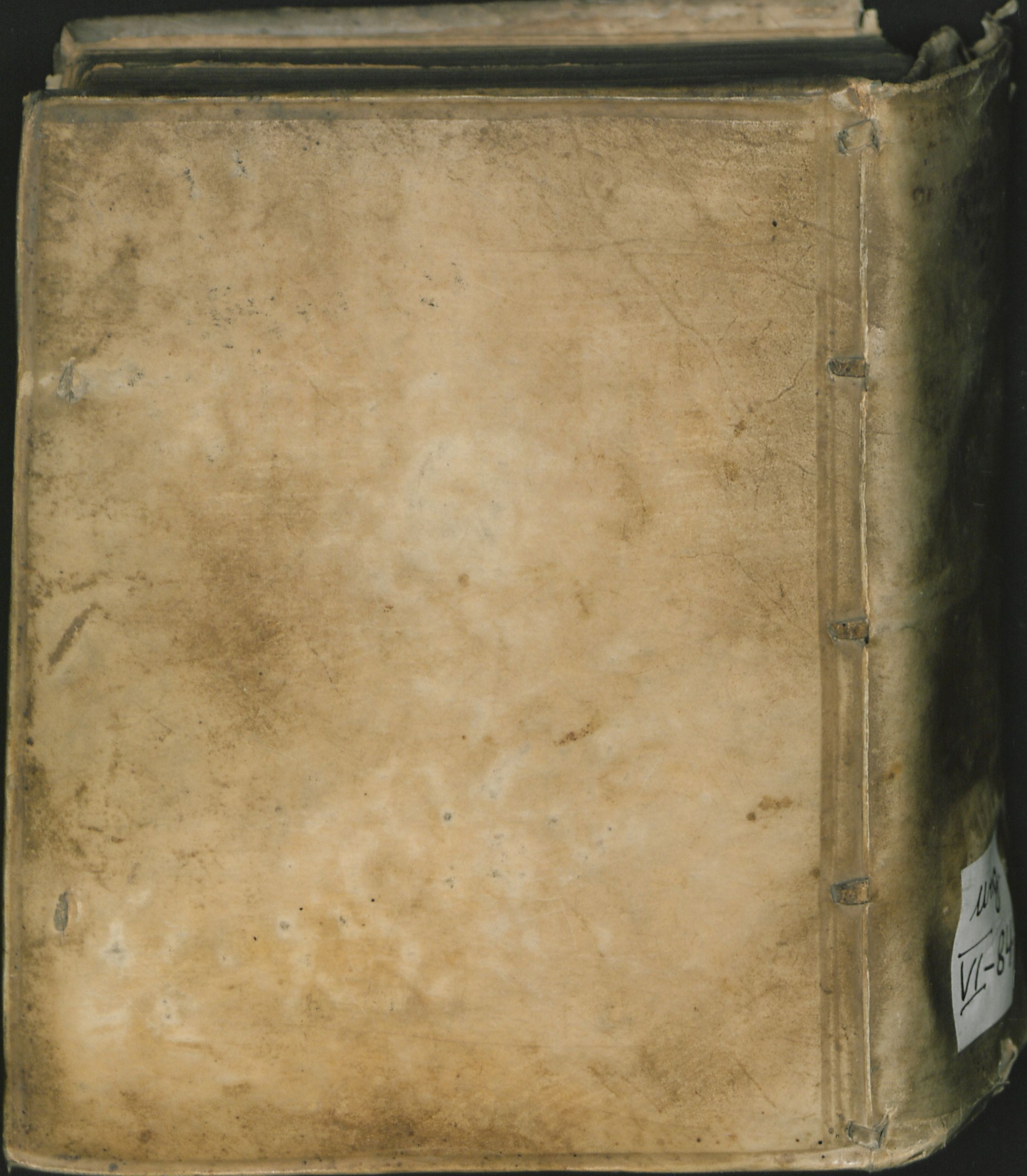
Gedruckt zu Wit-
temberg durch
Georgen
Lhaw.



(X2198776)

IA-70L

Z



W 8
VI-84





Erster Theill

Wie in Ehejachen vndt in den fällen so sich
derhalben zuetragen nach Göttlichen
billichen Rechten Christlich
zuhandeln sey

Johann Brentius mit einer Vorrede
D. Martin Luther

Zweiter Theill

Der Bialm D. Miserere Deützlich ausgelegt
durch M. Egidium Sabrum mit
einer Vorrede

Martin Luther:
Wittenberg 1531.

